

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2012 und 2013 – Haushaltsgesetz – (HHG 2012/2013)	30
Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2012 und 2013 (Staatsgenehmigung) . . .	47

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe der Evangelischen Landeskirche in Baden (ProbePfd-RVO) . .	47
Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden	48

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD . . .	50
Arbeitsrechtsregelung zur Rechtsbereinigung von Arbeitsrechtsregelungen	51
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Verzichtserklärung auf teilweises Entgelt geringfügig und kurzfristig beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	51
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	52
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	52

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst (DB-Ständiger Vertretungsdienst)	53
--	----

Bekanntmachungen

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts	55
Frühjahrstagung 2012 der Landessynode	55
Mitglieder des Landeskirchenrats	55

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	55
----------------------------------	----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	66
-----------------------------	----

Berichtigungen

Berichtigungen	66
--------------------------	----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2012 und 2013 - Haushaltsgesetz - (HHG 2012/2013)

Vom 27. Oktober 2011

Die Landessynode hat gemäß Artikel 102 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1 Haushaltsfeststellung

(1) Für die Rechnungsjahre 2012 und 2013 wird das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsbuch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für den Haushalt

für das Rechnungsjahr 2012 auf	370.319.609 Euro
für das Rechnungsjahr 2013 auf	380.676.609 Euro

und für den Strukturstellenplan

für das Rechnungsjahr 2012 auf	1.885.100 Euro
für das Rechnungsjahr 2013 auf	2.584.500 Euro

festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch beigefügte Stellenplan 2012/2013 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der als Anlage zum Haushaltsbuch für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen (einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel) und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	2012 Euro	2013 Euro
Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern	753.200	774.700
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	369.000	377.600
Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	1.032.113	1.055.585
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.377.925	1.406.728

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird für die Kalenderjahre 2012 und 2013 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37 b Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach dem Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 4. Februar 2009 - 3 - S 244.4 / 2 6,0 v. H. der pauschalen Lohnsteuer bzw. der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

(2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gem. § 19 KiStG wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5% des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Nummer 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
-------	--	---------------------------------

	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 - und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.

(5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

**§ 3
Kassenkredite**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

**§ 4
Verfügungsvorbehalt**

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates (Finanzreferentin bzw. Finanzreferent) oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren, er kann diese aufheben.

**§ 5
Haushaltssperren**

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 19.3 (Steueranteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.9130 für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 3 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 5 Mio. €.

2. Im Budgetierungskreis 19.7 (HH-Anteil Landeskirche) Buchungsplan 9700.9110 für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 4 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 6 Mio. €.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn zum Haushaltsausgleich der in Absatz 1 genannten Haushaltsteile keine über die geplanten Rücklagen hinaus, Entnahmen erforderlich sind.

**§ 6
Deckungsfähigkeit**

(1) Einseitig deckungsfähig sind:

die Ausgaben zu Gunsten
der Haushaltsstelle der Haushaltsstelle
nach Buchungsplan

7220.6750.735 000 EOK IT	7220.9610.735 000 Substanzerhaltungsrücklage IT
-----------------------------	--

(2) Gegenseitig deckungsfähig sind:

die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte lt. Buchungsplan 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg – EFH) und 7230 (ZGAST).

(3) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- bzw. Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

**§ 7
Budgetierung**

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen einer Erprobung die Bewirtschaftung von landeskirchlichen Pfarr-, Gemeindediakonen – und Funktionsstellen auf Bezirkskirchenräte übertragen.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können bei mindestens sechsmonatiger Vakanzzeit für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 47.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 37.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Die Mittel können nur für die Monate der Vakanzzeit, die auf den Antragseingang bei der zuständigen Stelle folgen, zur Verfügung gestellt werden.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v.H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage oder der Projektrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 7.4.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 48 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 3 als erteilt.

§ 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

1. Budgetierungskreis	Haushaltsstellen laut Buchungsplan
2.4.0 Fort- und Weiterbildung	5290.4961
3.1.3 Kirchenmusik (Chorfest)	0210.6490
3.1.3 Posaunenarbeit	0230.6449
4.1.3 Kinder- und Jugendarbeit (You Vent)	1120.6470
5.2.2 Hörgeschädigte	1421.7420
7.1 Druckkostenzuschüsse	5790.7590
7.3.2 Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung)	7220.5100

8.9 Liegenschaften (Gebäudeunterhaltung)	xxxx.5111
19.3 Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen
19.8 Innovationsmittel	9810.8621 UK's 1x bis 8x

wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9 Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

(1) In Vollzug des § 48 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel / Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8621.0xx xxx) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten,
2. zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Buchungsplan 9810.8621.1xx xxx bis 8xx xxx) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung. Darüber hinaus nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig. Nicht benötigte Mittel können der Kirchenkompass- oder Projektmittelrücklage zugeführt oder in das Folgejahr übertragen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2014 Verpflichtungen zu Lasten der Innovationsmittel des Referates 8 in Höhe von 51.000 € einzugehen.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

(2) 70 v. H. der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.

Im Doppelhaushalt können aus nicht besetzten Stellen des Lehrkörpers der EHF gebildeten Budgetrücklagen zur Zahlung von Zulagen gemäß der RVO VZB –W 2 – W 3 eingesetzt werden.

(3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 € der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(5) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist der Versorgungsstiftung zur Finanzierung von weiteren Stellen der Landeskirche (§ 2 Abs. 1b Vers.StG.) zuzuführen.

(6) Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zuzuführen.

§ 10 Verwendung von Rücklagen

(1) Gemäß § 48 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro

als genehmigt.

(2) Die Verwendung der Innovationsrücklage bedarf je Maßnahme ab 10.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Verwendung der Projekt- und der Kirchenkompassrücklage bedarf je Projekt bis zu 25.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten der Genehmigung durch die Landessynode.

§ 11 Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchen-

gemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12 Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2013 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2014 und 2015 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2013 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13 Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 2012/2013 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v. H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v. H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Artikel II

§ 14 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
		985,45	553,01	979,70	554,33
				} 1.534,03	
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	293.645.075,21 R	257.501.400	301.683.800	313.136.400
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	45.585.094,64 R	47.630.302	50.241.305	51.620.505
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	6.213.561,83	5.492.302	4.757.202	4.761.202
	Summe Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	6.213.561,83	5.492.302	4.757.202	4.761.202
3	Vermögenswirksame Einn.	25.155.965,67 R	18.882.700	13.637.302	11.158.502
	Summe Einnahmen	370.599.697,35 R	329.506.704	370.319.609	380.676.609
	Entwicklung in % von 2010	100%	89%	100%	103%
Ausgaben					
	Personalausgaben	151.178.836,68 R	150.736.200	156.840.253	161.478.200
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	51.712.026,40 R	50.376.800	54.380.853	55.684.100
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	31.956.472,75 R	37.283.600	35.251.700	36.385.200
43+44	Versorgung	53.988.917,18 R	49.483.300	52.720.500	54.276.100
4450	Versorgungsbezüge	571.776,00	783.000	387.000	393.000
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	13.521.420,35 R	13.592.500	14.487.200	15.132.800
	Summe Personalausgaben	151.178.836,68 R	150.736.200	156.840.253	161.478.200
5+6	Sachausgaben	21.686.131,64 R	21.900.800	23.665.251	24.681.401
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	158.913.166,29 R	151.063.602	157.228.003	159.602.702
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	158.913.166,29 R	151.063.602	157.228.003	159.602.702
9	Vermögenswirks. Ausgaben	38.821.562,74 R	5.806.102	32.586.102	34.914.306
	Summe Ausgaben	370.599.697,35 R	329.506.704	370.319.609	380.676.609
	Entwicklung in % von 2010	100%	89%	100%	103%
Saldo					
		0,00	0	0	0
	Entwicklung in % von 2010				

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
0 Landesbischof		5,00	2,00	5,00	2,00
0.1, 0.2, 0.3					
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013 (Endgültig)
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	110.417,87	115.000	6.700	6.700
3	Vermögenswirksame Einn.	283.783,00	0	10.000	0
	Summe Einnahmen	394.200,87	115.000	16.700	6.700
	Entwicklung in % von 2010	100%	29%	4%	2%
Ausgaben					
	Personalausgaben	663.102,44 R	693.900	611.600	625.900
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	374.871,19	384.200	325.700	332.200
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	96.639,25	109.800	106.200	109.800
43+44	Versorgung	174.520,00 R	182.400	165.300	168.700
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	17.072,00	17.500	14.400	15.200
	Summe Personalausgaben	663.102,44 R	693.900	611.600	625.900
5+6	Sachausgaben	530.407,15 R	254.000	279.800	273.100
9	Vermögenswirks. Ausgaben	10.543,00	3.400	14.500	14.800
	Summe Ausgaben	1.204.052,59 R	951.300	905.900	913.800
	Entwicklung in % von 2010	100%	79%	75%	76%
Saldo	Entwicklung in % von 2010	-809.851,72 100%	-836.300 103%	-889.200 110%	-907.100 112%
Davon von anderen Referaten zentral verantwortet:					
Einnahmen					
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	6.720,00	0	6.700	6.700
3	Verkaufserlöse,Zuweisungen	283.783,00	0	10.000	0
	Summe Einnahmen	290.503,00	0	16.700	6.700
	Entwicklung in % von 2010	100%	0%	6%	2%
Ausgaben					
5111	Gebäudeunterhaltung	283.782,86	0	10.000	0
43+44	Versorgungsbezüge	174.520,00 R	182.400	165.300	168.700
46+47	Beihilfen, Unterstützung	17.072,00	17.500	14.400	15.200
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	191.592,00 R	199.900	179.700	183.900
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	7.753,00	0	8.400	8.600
	Summe Ausgaben	483.127,86 R	199.900	198.100	192.500
	Entwicklung in % von 2010	100%	41%	41%	40%
Saldo	Entwicklung in % von 2010	-192.624,86 100%	-199.900 104%	-181.400 94%	-185.800 96%
Saldo gesamt	Entwicklung in % von 2010	-617.226,86 100%	-636.400 103%	-707.800 115%	-721.300 117%

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
1	Ref.1 : Grundsatzplanung u. Öff.-Arb. 1.0, 1.1, 1.2, 1.3	6,00	6,00	6,00	8,00
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	5.114,00	0	0	0
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	68.574,39 R	48.300	65.800	67.200
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	115,00	0	0	0
3	Vermögenswirksame Einn.	9.897,70	0	0	0
	Summe Einnahmen	83.701,09 R	48.300	65.800	67.200
	Entwicklung in % von 2010	100%	58%	79%	80%
Ausgaben					
	Personalausgaben	963.517,15 R	731.400	1.174.700	1.149.600
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	295.815,53	322.100	379.600	330.100
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	549.424,62	287.400	565.300	584.500
43+44	Versorgung	104.620,00 R	111.400	208.200	212.200
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	13.657,00	10.500	21.600	22.800
	Summe Personalausgaben	963.517,15 R	731.400	1.174.700	1.149.600
5+6	Sachausgaben	453.588,41 R	469.000	509.600	516.900
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	651.772,16	683.800	684.600	699.800
9	Vermögenswirks. Ausgaben	35.140,00	0	0	0
	Summe Ausgaben	2.104.017,72 R	1.884.200	2.368.900	2.366.300
	Entwicklung in % von 2010	100%	90%	113%	112%
Saldo		-2.020.316,63	-1.835.900	-2.303.100	-2.299.100
	Entwicklung in % von 2010	100%	91%	114%	114%
Davon von anderen Referaten zentral verantwortet:					
Ausgaben					
43+44	Versorgungsbezüge	104.620,00 R	111.400	208.200	212.200
46+47	Beihilfen, Unterstützung	13.657,00	10.500	21.600	22.800
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	118.277,00 R	121.900	229.800	235.000
	Summe Ausgaben	118.277,00 R	121.900	229.800	235.000
	Entwicklung in % von 2010	100%	103%	194%	199%
Saldo		-118.277,00	-121.900	-229.800	-235.000
	Entwicklung in % von 2010	100%	103%	194%	199%
Saldo gesamt		-1.902.039,63	-1.714.000	-2.073.300	-2.064.100
	Entwicklung in % von 2010	100%	90%	109%	109%

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
2 Personalreferat		671,20	173,23	663,00	176,45
2.0, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.8, 2.9					
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013 (Endgültig)
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	13.356.000,80	13.645.000	13.835.000	14.104.000
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	18.405.101,84 R	19.120.100	19.591.700	19.687.600
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	2.000.000,00	2.500.500	2.500.000	2.500.000
3	Vermögenswirksame Einn.	437.985,00	141.800	214.400	599.200
	Summe Einnahmen	34.199.087,64 R	35.407.400	36.141.100	36.890.800
	Entwicklung in % von 2010	100%	104%	106%	108%
Ausgaben					
	Personalausgaben	86.270.476,87 R	87.964.000	92.295.553	95.103.700
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	33.545.259,74 R	32.416.100	35.245.153	36.262.200
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	11.058.048,45 R	12.940.700	11.956.300	12.308.400
43+44	Versorgung	31.814.083,68 R	32.690.300	34.608.600	35.601.600
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	9.853.085,00 R	9.916.900	10.485.500	10.931.500
	Summe Personalausgaben	86.270.476,87 R	87.964.000	92.295.553	95.103.700
5+6	Sachausgaben	1.359.757,40 R	1.249.200	1.466.800	1.785.200
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	706.318,91 R	541.700	565.000	573.500
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.129.141,06	718.000	627.100	581.800
	Summe Ausgaben	89.465.694,24 R	90.472.900	94.954.453	98.044.200
	Entwicklung in % von 2010	100%	101%	106%	110%
Saldo		-55.266.606,60	-55.065.500	-58.813.353	-61.153.400
	Entwicklung in % von 2010	100%	100%	106%	111%
Davon von anderen Referaten zentral verantwortet:					
Einnahmen					
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	4.607.600,00	5.670.800	6.118.400	6.672.200
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	9.094.193,60 R	8.952.900	9.132.200	8.741.000
	Summe Verwaltungseinnahmen	13.701.793,60 R	14.623.700	15.250.600	15.413.200
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	255.072,00	235.000	234.800	234.800
3	Verkaufserlöse,Zuweisungen	114.124,00	60.000	150.000	520.000
	Summe Einnahmen	14.070.989,60 R	14.918.700	15.635.400	16.168.000
	Entwicklung in % von 2010	100%	106%	111%	115%
Ausgaben					
5111	Gebäudeunterhaltung	114.125,81 R	60.000	150.000	520.000
9410+9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	724.700,00	574.700	0	0
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8)	838.825,81 R	634.700	150.000	520.000
43+44	Versorgungsbezüge	31.814.083,68 R	32.690.300	34.608.600	35.601.600
46+47	Beihilfen, Unterstützung	8.551.079,69	8.689.800	9.202.800	9.677.400
4611	Beihilfe Versorgungsempf.KVBW	6.003.114,69	5.978.000	6.492.000	6.816.000
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	40.365.163,37 R	41.380.100	43.811.400	45.279.000
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	65.041,00	24.900	45.300	0
	Summe Ausgaben	41.269.030,18 R	42.039.700	44.006.700	45.799.000
	Entwicklung in % von 2010	100%	102%	107%	111%
Saldo		-27.198.040,58	-27.121.000	-28.371.300	-29.631.000
	Entwicklung in % von 2010	100%	100%	104%	109%
Saldo gesamt		-28.068.566,02	-27.944.500	-30.442.053	-31.522.400
	Entwicklung in % von 2010	100%	100%	108%	112%

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
3	Gesellschaft 3.0, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.9	45,00	53,69	47,45	55,24
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013 (Endgültig)
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	760.458,49	681.500	685.000	689.000
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	2.140.969,88 R	2.417.000	2.991.002	3.066.102
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	571.324,15	417.600	434.001	388.001
3	Vermögenswirksame Einn.	344.545,71	545.900	300.400	148.700
	Summe Einnahmen	3.817.298,23 R	4.062.000	4.410.403	4.291.803
	Entwicklung in % von 2010	100%	106%	116%	112%
Ausgaben					
	Personalausgaben	8.250.611,08 R	8.800.000	9.646.000	9.933.400
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	3.188.338,33	3.268.600	3.662.300	3.725.700
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	3.338.726,37 R	3.809.800	3.833.000	4.008.800
43+44	Versorgung	1.510.355,00 R	1.505.700	1.904.100	1.939.100
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	213.191,38 R	215.900	246.600	259.800
	Summe Personalausgaben	8.250.611,08 R	8.800.000	9.646.000	9.933.400
5+6	Sachausgaben	2.201.563,42 R	2.600.100	2.544.201	2.666.001
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	5.201.984,38 R	4.860.800	5.629.400	5.719.200
9	Vermögenswirks. Ausgaben	398.210,38 R	623.100	336.000	147.700
	Summe Ausgaben	16.052.369,26 R	16.884.000	18.155.601	18.466.301
	Entwicklung in % von 2010	100%	105%	113%	115%
Saldo					
	Entwicklung in % von 2010	-12.235.071,03 100%	-12.822.000 105%	-13.745.198 112%	-14.174.498 116%
Davon von anderen Referaten zentral verantwortet:					
Einnahmen					
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	319,08	0	0	0
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	20.310,00	110.000	50.000	35.000
	Summe Einnahmen	20.629,08	110.000	50.000	35.000
	Entwicklung in % von 2010	100%	533%	242%	170%
Ausgaben					
5111	Gebäudeunterhaltung	20.310,79	110.000	50.000	35.000
9410+9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	166.176,00	164.600	0	0
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8)	186.486,79	274.600	50.000	35.000
43+44	Versorgungsbezüge	1.510.355,00 R	1.505.700	1.904.100	1.939.100
46+47	Beihilfen, Unterstützung	203.155,00	206.900	237.600	250.800
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	1.713.510,00 R	1.712.600	2.141.700	2.189.900
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	42.007,00	21.800	18.300	0
	Summe Ausgaben	1.942.003,79 R	2.009.000	2.210.000	2.224.900
	Entwicklung in % von 2010	100%	103%	114%	115%
Saldo					
	Entwicklung in % von 2010	-1.921.374,71 100%	-1.899.000 99%	-2.160.000 112%	-2.189.900 114%
Saldo gesamt					
	Entwicklung in % von 2010	-10.313.696,32 100%	-10.923.000 106%	-11.585.198 112%	-11.984.598 116%

Alle Beträge in €

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
4	Erziehung und Bildung 4.0, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.9	161,50	192,73	162,50	190,50
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	8.607.760,87	8.247.000	8.321.400	8.476.700
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	5.152.936,17 R	5.642.200	5.613.000	5.786.700
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	116.054,15	147.700	97.700	147.700
3	Vermögenswirksame Einn.	1.070.164,91 R	595.500	647.800	380.100
	Summe Einnahmen	14.946.916,10 R	14.632.400	14.679.900	14.791.200
	Entwicklung in % von 2010	100%	98%	98%	99%
Ausgaben					
	Personalausgaben	31.712.192,03 R	33.457.700	33.282.000	34.253.700
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	9.312.845,33	8.517.700	9.409.800	9.601.200
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	10.986.974,83 R	13.510.300	12.174.800	12.519.300
43+44	Versorgung	9.352.190,90 R	9.350.800	9.457.000	9.783.400
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	2.060.180,97	2.078.900	2.240.400	2.349.800
	Summe Personalausgaben	31.712.192,03 R	33.457.700	33.282.000	34.253.700
5+6	Sachausgaben	1.506.390,84 R	1.441.000	1.806.500	1.677.000
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	5.402.359,80 R	4.896.000	5.148.701	5.377.200
9	Vermögenswirks. Ausgaben	5.925.339,80	830.000	4.553.500	499.000
	Summe Ausgaben	44.546.282,47 R	40.624.700	44.790.701	41.806.900
	Entwicklung in % von 2010	100%	91%	101%	94%
Saldo		-29.599.366,37	-25.992.300	-30.110.801	-27.015.700
	Entwicklung in % von 2010	100%	88%	102%	91%
Davon von anderen Referaten zentral verantwortet:					
Einnahmen					
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	1.194.800,00	1.470.500	1.732.700	1.893.400
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	1.896.374,00	1.867.000	1.904.400	1.822.800
	Summe Verwaltungseinnahmen	3.091.174,00	3.337.500	3.637.100	3.716.200
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	36.180,00	109.400	118.400	118.400
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	159.282,00	485.000	357.000	270.000
	Summe Einnahmen	3.286.636,00	3.931.900	4.112.500	4.104.600
	Entwicklung in % von 2010	100%	120%	125%	125%
Ausgaben					
5111	Gebäudeunterhaltung	121.153,69 R	135.000	357.000	270.000
9410+9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	356.300,00	696.300	0	0
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8)	477.453,69 R	831.300	357.000	270.000
43+44	Versorgungsbezüge	9.352.190,90 R	9.350.800	9.457.000	9.783.400
46+47	Beihilfen, Unterstützung	1.838.727,97	1.900.900	2.016.100	2.121.100
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	11.190.918,87 R	11.251.700	11.473.100	11.904.500
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	165.080,00	7.600	47.700	0
	Summe Rückstellungen	165.080,00	7.600	47.700	0
	Summe Ausgaben	11.833.452,56 R	12.090.600	11.877.800	12.174.500
	Entwicklung in % von 2010	100%	102%	100%	103%
Saldo		-8.546.816,56	-8.158.700	-7.765.300	-8.069.900
	Entwicklung in % von 2010	100%	95%	91%	94%
Saldo gesamt		-21.052.549,81	-17.833.600	-22.345.501	-18.945.800
	Entwicklung in % von 2010	100%	85%	106%	90%

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
5	Diakonie , Mission u. Ökumene 5.0, 5.1, 5.2, 5.9	18,50	11,09	17,50	10,59
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	490.280,10	864.600	283.300	292.700
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	490.280,10	864.600	283.300	292.700
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	492.986,54	449.602	418.303	467.203
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	23.985,47	20.302	20.301	20.301
3	Vermögenswirksame Einn.	287.884,89	24.002	1.002	11.702
	Summe Vermögenswirksame Einn.	287.884,89	24.002	1.002	11.702
	Summe Einnahmen	1.295.137,00	1.358.506	722.906	791.906
	Entwicklung in % von 2010	100%	105%	56%	61%
Ausgaben					
	Personalausgaben	2.290.110,29 R	2.582.600	2.471.500	2.567.200
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	1.061.625,74	1.124.600	1.073.100	1.097.700
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	706.828,55	937.200	779.700	835.200
43+44	Versorgung	463.870,00 R	454.200	553.300	565.700
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	57.786,00	66.600	65.400	68.600
	Summe Personalausgaben	2.290.110,29 R	2.582.600	2.471.500	2.567.200
5+6	Sachausgaben	240.515,50 R	941.800	186.200	189.500
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	4.178.667,88 R	3.882.902	3.810.302	3.892.502
9	Vermögenswirks. Ausgaben	38.702,67	2.002	14.602	2.902
9620	Rückstellungen/Altersteilzeit	11.812,00	0	11.800	0
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	38.702,67	2.002	14.602	2.902
	Summe Ausgaben	6.747.996,34 R	7.409.304	6.482.604	6.652.104
	Entwicklung in % von 2010	100%	110%	96%	99%
Saldo		-5.452.859,34	-6.050.798	-5.759.698	-5.860.198
	Entwicklung in % von 2010	100%	111%	106%	107%
Davon von anderen Referaten zentral verantwortet:					
Einnahmen					
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	89.424,96	0	0	0
	Summe Einnahmen	89.424,96	0	0	0
	Entwicklung in % von 2010	100%	0%	0%	0%
Ausgaben					
7350	Zuweisungen	302.404,00	304.100	338.000	344.600
5111	Gebäudeunterhaltung	41.884,03	0	0	0
43+44	Versorgungsbezüge	463.870,00 R	454.200	553.300	565.700
46+47	Beihilfen, Unterstützung	57.786,00	66.600	65.400	68.600
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	521.656,00 R	520.800	618.700	634.300
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	11.812,00	0	11.800	0
	Summe Ausgaben	877.756,03 R	824.900	968.500	978.900
	Entwicklung in % von 2010	100%	94%	110%	112%
Saldo		-788.331,07	-824.900	-968.500	-978.900
	Entwicklung in % von 2010	100%	105%	123%	124%
Saldo gesamt		-4.664.528,27	-5.225.898	-4.791.198	-4.881.298
	Entwicklung in % von 2010	100%	112%	103%	105%

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
6	Recht 6.0, 6.1, 6.2	11,00	3,70	11,00	3,70
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013 (Endgültig)
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	135.128,90	135.700	140.500	144.400
3	Vermögenswirksame Einn.	1.951,60	0	0	0
	Summe Einnahmen	137.080,50	135.700	140.500	144.400
	Entwicklung in % von 2010	100%	99%	102%	105%
Ausgaben					
	Personalausgaben	1.216.599,95 R	1.254.600	1.297.900	1.328.500
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	643.722,22 R	689.500	682.100	695.800
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	231.176,73	223.400	225.700	233.400
43+44	Versorgung	305.850,00 R	304.900	346.900	353.700
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	35.851,00	36.800	43.200	45.600
	Summe Personalausgaben	1.216.599,95 R	1.254.600	1.297.900	1.328.500
5+6	Sachausgaben	198.765,11	226.500	252.700	258.800
9	Vermögenswirks. Ausgaben	15.120,00	0	0	0
	Summe Ausgaben	1.430.485,06 R	1.481.100	1.550.600	1.587.300
	Entwicklung in % von 2010	100%	104%	108%	111%
Saldo	Entwicklung in % von 2010	-1.293.404,56 100%	-1.345.400 104%	-1.410.100 109%	-1.442.900 112%
Davon von anderen Referaten zentral verantwortet:					
Ausgaben					
43+44	Versorgungsbezüge	305.850,00 R	304.900	346.900	353.700
46+47	Beihilfen, Unterstützung	35.851,00	36.800	43.200	45.600
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	341.701,00 R	341.700	390.100	399.300
	Summe Ausgaben	341.701,00 R	341.700	390.100	399.300
	Entwicklung in % von 2010	100%	100%	114%	117%
Saldo	Entwicklung in % von 2010	-341.701,00 100%	-341.700 100%	-390.100 114%	-399.300 117%
Saldo gesamt	Entwicklung in % von 2010	-951.703,56 100%	-1.003.700 105%	-1.020.000 107%	-1.043.600 110%

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
7	Finanzen und Geschäftsleitung 7.0, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.8, 7.9	41,25	103,07	41,25	101,35
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	1.999.270,40	2.061.200	2.103.100	2.149.900
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	1.999.270,40	2.061.200	2.103.100	2.149.900
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	6.809.517,57 R	6.956.500	7.078.000	7.205.600
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	550.896,49	1.200	1.200	1.200
3	Vermögenswirksame Einn.	1.056.311,84	866.500	1.037.500	976.600
	Summe Einnahmen	10.415.996,30 R	9.885.400	10.219.800	10.333.300
	Entwicklung in % von 2010	100%	95%	98%	99%
Ausgaben					
	Personalausgaben	10.824.300,74 R	10.864.200	11.663.600	12.065.400
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	2.097.108,30	2.252.300	2.239.600	2.296.600
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	4.592.121,52	5.036.600	5.159.200	5.344.100
43+44	Versorgung	3.106.086,69 R	2.574.100	3.168.000	3.269.300
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	1.028.984,23 R	1.001.200	1.096.800	1.155.400
	Summe Personalausgaben	10.824.300,74 R	10.864.200	11.663.600	12.065.400
5+6	Sachausgaben	4.100.543,66 R	4.451.700	4.444.550	4.534.200
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	16.274,66 R	25.500	25.500	25.600
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	16.274,66 R	25.500	25.500	25.600
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.653.286,71	1.534.300	1.560.900	1.525.200
	Summe Ausgaben	16.594.405,77 R	16.875.700	17.694.550	18.150.400
	Entwicklung in % von 2010	100%	102%	107%	109%
Saldo		-6.178.409,47	-6.990.300	-7.474.750	-7.817.100
	Entwicklung in % von 2010	100%	113%	121%	127%
Davon von anderen Referaten zentral verantwortet:					
Einnahmen					
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	617.304,00	759.800	828.800	904.600
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	1.185.491,00	1.167.100	1.190.500	1.139.500
	Summe Verwaltungseinnahmen	1.802.795,00	1.926.900	2.019.300	2.044.100
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	62.529,48	52.600	65.800	65.800
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	192.855,00	131.700	134.300	137.000
	Summe Vermögenswirksame Einnahmen	192.855,00	131.700	134.300	137.000
	Summe Einnahmen	2.058.179,48	2.111.200	2.219.400	2.246.900
	Entwicklung in % von 2010	100%	103%	108%	109%
Ausgaben					
9410+9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	121.600,00	20.600	0	0
43+44	Versorgungsbezüge	3.106.086,69 R	2.574.100	3.168.000	3.269.300
46+47	Beihilfen, Unterstützung	868.098,79	864.000	942.700	982.100
4611	Beihilfe Versorgungsempf. KVBW	775.912,79	773.000	839.000	881.000
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	3.974.185,48 R	3.438.100	4.110.700	4.251.400
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	98.045,00	26.700	5.900	4.600
	Summe Ausgaben	4.193.830,48 R	3.485.400	4.116.600	4.256.000
	Entwicklung in % von 2010	100%	83%	98%	101%
Saldo		-2.135.651,00	-1.374.200	-1.897.200	-2.009.100
	Entwicklung in % von 2010	100%	64%	89%	94%
Saldo gesamt		-4.042.758,47	-5.616.100	-5.577.550	-5.808.000
	Entwicklung in % von 2010	100%	139%	138%	144%

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
8	Bauwesen und Gemeindefinanzen 8.0, 8.1, 8.2, 8.3, 8.8, 8.9	14,50	5,25	14,50	4,25
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	103.100,00	144.300	103.100	103.100
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	203.882,72 R	167.400	210.400	172.600
3	Vermögenswirksame Einn.	1.664.986,02 R	288.200	426.200	442.200
	Summe Einnahmen	1.971.968,74 R	599.900	739.700	717.900
	Entwicklung in % von 2010	100%	30%	38%	36%
Ausgaben					
	Personalausgaben	1.317.686,59 R	1.511.100	1.523.200	1.486.300
421+422	PfarrerInnen / BeamtenInnen	666.215,87	818.600	754.000	719.600
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	282.864,72	312.800	341.000	327.500
43+44	Versorgung	332.755,00 R	342.900	381.400	389.800
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	35.851,00	36.800	46.800	49.400
	Summe Personalausgaben	1.317.686,59 R	1.511.100	1.523.200	1.486.300
5+6	Sachausgaben	722.173,46 R	549.400	616.100	658.500
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	243.028,31 R	48.500	25.300	26.700
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.833.838,05 R	864.500	898.600	901.100
	Summe Ausgaben	4.116.726,41 R	2.973.500	3.063.200	3.072.600
	Entwicklung in % von 2010	100%	72%	74%	75%
Saldo					
	Entwicklung in % von 2010	-2.144.757,67	-2.373.600	-2.323.500	-2.354.700
	Entwicklung in % von 2010	100%	111%	108%	110%
Davon von anderen Referaten zentral verantwortet:					
Ausgaben					
43+44	Versorgungsbezüge	332.755,00 R	342.900	381.400	389.800
46+47	Beihilfen, Unterstützung	35.851,00	36.800	46.800	49.400
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	368.606,00 R	379.700	428.200	439.200
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	1.708,00	0	0	0
	Summe Ausgaben	370.314,00 R	379.700	428.200	439.200
	Entwicklung in % von 2010	100%	103%	116%	119%
Saldo					
	Entwicklung in % von 2010	-370.314,00	-379.700	-428.200	-439.200
	Entwicklung in % von 2010	100%	103%	116%	119%
Zusätzlich für andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
121+1220+123+124	Mietzins Gebäude	450.245,52	397.000	425.700	425.700
3	Verkaufserlöse, Zuweisungen	770.354,00	786.700	701.300	962.000
	Summe Einnahmen	1.220.599,52	1.183.700	1.127.000	1.387.700
	Entwicklung in % von 2010	100%	97%	92%	114%
Ausgaben					
5111	Gebäudeunterhaltung	581.257,18 R	305.000	567.000	825.000
9410+9500+9610	Vermögenswirksame Ausgaben	1.368.776,00	1.456.200	0	0
	Summe Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen (Ref. 8)	1.950.033,18 R	1.761.200	567.000	825.000
	Summe Ausgaben	1.950.033,18 R	1.761.200	567.000	825.000
	Entwicklung in % von 2010	100%	90%	29%	42%
Saldo					
	Entwicklung in % von 2010	-729.433,66	-577.500	560.000	562.700
	Entwicklung in % von 2010	100%	79%	-77%	-77%
Saldo gesamt					
	Entwicklung in % von 2010	-2.503.877,33	-2.571.400	-1.335.300	-1.352.800
	Entwicklung in % von 2010	100%	103%	53%	54%

Alle Beträge in €

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
9	Rechnungsprüfung 9.1, 9.2	11,50	2,25	11,50	2,25
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013 (Endgültig)
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	1.272.226,36 R	1.303.500	1.376.900	1.415.400
	Summe Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	1.272.226,36 R	1.303.500	1.376.900	1.415.400
3	Vermögenswirksame Einn.	24.955,00	2.100	0	0
	Summe Einnahmen	1.297.181,36 R	1.305.600	1.376.900	1.415.400
	Entwicklung in % von 2010	100%	101%	106%	109%
Ausgaben					
	Personalausgaben	1.351.179,39 R	1.374.700	1.495.000	1.539.300
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	526.224,15	583.100	609.500	623.000
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	113.667,71	115.600	110.500	114.200
43+44	Versorgung	550.174,74 R	515.600	600.700	619.600
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	161.112,79	160.400	174.300	182.500
	Summe Personalausgaben	1.351.179,39 R	1.374.700	1.495.000	1.539.300
5+6	Sachausgaben	118.031,08	117.500	130.800	132.800
	Summe Sachausgaben	118.031,08	117.500	130.800	132.800
9	Vermögenswirks. Ausgaben	49.933,97	30.800	26.500	20.100
	Summe Ausgaben	1.519.144,44 R	1.523.000	1.652.300	1.692.200
	Entwicklung in % von 2010	100%	100%	109%	111%
Saldo	Entwicklung in % von 2010	-221.963,08 100%	-217.400 98%	-275.400 124%	-276.800 125%
Davon von anderen Referaten zentral verantwortet:					
Einnahmen					
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	80.300,00	98.900	113.200	124.000
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	158.203,00	155.700	158.800	162.100
1953	Eigenanteil ERK	158.203,00	155.700	158.800	162.100
	Summe Verwaltungseinnahmen	238.503,00	254.600	272.000	286.100
	Summe Einnahmen	238.503,00	254.600	272.000	286.100
	Entwicklung in % von 2010	100%	107%	114%	120%
Ausgaben					
43+44	Versorgungsbezüge	550.174,74 R	515.600	600.700	619.600
46+47	Beihilfen, Unterstützung	158.364,54	158.900	172.600	180.800
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	708.539,28 R	674.500	773.300	800.400
9820+9621	Altersteilzeit/Versorgung	16.650,00	17.500	17.600	11.200
	Summe Ausgaben	725.189,28 R	692.000	790.900	811.600
	Entwicklung in % von 2010	100%	95%	109%	112%
Saldo	Entwicklung in % von 2010	-486.686,28 100%	-437.400 90%	-518.900 107%	-525.500 108%
Saldo gesamt	Entwicklung in % von 2010	264.723,20 100%	220.000 83%	243.500 92%	248.700 94%

Alle Beträge in €

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
18		Verwaltung des Vermögens			
		8300.000000, 8610.000000			
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	992.656,80	1.022.800	1.043.200	1.064.100
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	2.605.223,88	2.800.000	2.800.000	2.950.000
	Summe Einnahmen	3.597.880,68	3.822.800	3.843.200	4.014.100
	Entwicklung in % von 2010	100%	106%	107%	112%
Ausgaben					
5+6	Sachausgaben	467,54	1.000	1.000	1.000
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	113.252,40	500.000	115.000	115.000
	Summe Ausgaben	113.719,94	501.000	116.000	116.000
	Entwicklung in % von 2010	100%	441%	102%	102%
Saldo		3.484.160,74	3.321.800	3.727.200	3.898.100
	Entwicklung in % von 2010	100%	95%	107%	112%

Haushaltsbuch 2012/2013

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2010: Beamte	Angestellte	2012: Beamte	Angestellte
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2010	Plan 2011 (Endgültig)	Plan 2012 (Endgültig)	Plan 2013
19	Allgemeine Finanzwirtschaft 19.1, 19.2, 19.3, 19.4, 19.5, 19.7, 19.8				
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	267.330.433,75 R	230.835.000	275.309.700	286.256.900
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	267.330.433,75 R	230.835.000	275.309.700	286.256.900
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	8.160.001,28 R	8.475.000	9.949.000	10.651.000
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	2.951.186,57	2.405.000	1.704.000	1.704.000
3	Vermögenswirksame Einn.	19.973.500,00	16.418.698	11.000.000	8.600.000
	Summe Einnahmen	298.415.121,60 R	258.133.698	297.962.700	307.211.900
	Entwicklung in % von 2010	100%	87%	100%	103%
Ausgaben					
	Personalausgaben	6.319.060,15	1.502.000	1.379.200	1.425.200
43+44	Versorgung	6.274.411,17	1.451.000	1.327.000	1.373.000
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	44.648,98	51.000	52.200	52.200
	Summe Personalausgaben	6.319.060,15	1.502.000	1.379.200	1.425.200
5+6	Sachausgaben	10.221.785,86	9.599.600	11.427.000	11.988.400
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	142.399.507,79 R	135.624.400	141.224.200	143.173.200
9	Vermögenswirks. Ausgaben	27.732.307,10	1.200.000	24.554.400	31.221.704
	Summe Ausgaben	186.672.660,90 R	147.926.000	178.584.800	187.808.504
	Entwicklung in % von 2010	100%	79%	96%	101%
Saldo		111.742.460,70	110.207.698	119.377.900	119.403.396
	Entwicklung in % von 2010	100%	99%	107%	107%
Zusätzlich für andere Referate zentral verantwortet:					
Einnahmen					
1954	Eigenanteil Versorgungsstiftung	6.500.004,00	8.000.000	8.793.100	9.594.200
1953	Eigenanteil Ruhegehaltskasse	12.334.261,60 R	12.142.700	12.385.900	11.865.400
	Summe Verwaltungseinnahmen	18.834.265,60 R	20.142.700	21.179.000	21.459.600
	Summe Einnahmen	18.834.265,60 R	20.142.700	21.179.000	21.459.600
	Entwicklung in % von 2010	100%	107%	112%	114%
Ausgaben					
7350	Zuweisungen	302.404,00	304.100	338.000	344.600
43+44	Versorgungsbezüge	47.714.506,01 R	48.032.300	51.393.500	52.903.100
46+47	Beihilfen, Unterstützung	11.779.642,99	11.988.700	12.763.200	13.413.800
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	59.494.149,00 R	60.021.000	64.156.700	66.316.900
9620+9621	Altersteilzeit/Versorgung	408.096,00	98.500	155.000	24.400
	Summe Ausgaben	60.204.649,00 R	60.423.600	64.649.700	66.685.900
	Entwicklung in % von 2010	100%	100%	107%	111%
Saldo		-41.370.383,40	-40.280.900	-43.470.700	-45.226.300
	Entwicklung in % von 2010	100%	97%	105%	109%
Saldo gesamt		70.372.077,30	69.926.798	75.907.200	74.177.096
	Entwicklung in % von 2010	100%	99%	108%	105%

Alle Beträge in €

OKR 28.12.2011
AZ: 51/40

Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2012 und 2013 (Staatsgenehmigung)

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2011, Az.: RA-7141.22/10, den Steuerbeschluss der Landessynode über das in dieser Ausgabe veröffentlichte Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz) vom 27. Oktober 2011 staatlich genehmigt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist hiernach ermächtigt, für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 8 % zu erheben. Mindestkirchensteuer wird nicht erhoben.

Der Hebesatz von 8 % gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer aus Sachzuwendungen. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz 6 %.

Ferner wird das besondere „Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2012/2013 erhoben.

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe der Evangelischen Landeskirche in Baden (ProbePfd-RVO)

Vom 14. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AG-PfDG.EKD folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grundsätze des Probendienstes

- (1) Der Probendienst dient dazu, die für die selbstständige und eigenverantwortliche Führung des Pfarramtes erforderliche Befähigung festzustellen.
- (2) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Probendienst wird in der Regel in einem Kirchenbezirk eingesetzt und im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat von der Dekanin bzw. dem Dekan einer Pfarrgemeinde des Kirchenbezirkes schwerpunktmäßig zugeordnet.
- (3) Soweit der Evangelische Oberkirchenrat nichts anderes bestimmt, ist die nach Absatz 2 bezeichnete Gemeinde der Dienstsitz der Pfarrerin bzw. des Pfarrers im Probendienst.

(4) In der nach Absatz 2 bezeichneten Gemeinde erfolgt die gottesdienstliche Vorstellung nach der Ordnung der Agende. Die gottesdienstliche Vorstellung wird bei einem Wechsel der nach Absatz 2 bezeichneten Gemeinde wiederholt.

(5) Im Probendienst absolvieren Pfarrerrinnen und Pfarrer Maßnahmen der Pflichtfortbildung gemäß den Regelungen der Rechtsverordnung zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

(6) Während des Probendienstes sollen die Erfahrungen der Praxis in der Gemeinde, im Kirchenbezirk und im Rahmen der Pflichtfortbildung intensiv reflektiert werden.

§ 2

Auftrag im Probendienst

(1) Der Auftrag im Probendienst wird nach den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes erteilt. Vor der Erteilung ist die künftige Pfarrerin bzw. der künftige Pfarrer im Probendienst zu hören. Die persönlichen Verhältnisse und Anliegen, die für den zu erteilenden Auftrag eine Rolle spielen können, sollen im Rahmen dieser Anhörung erörtert werden. Satz 2 gilt entsprechend bei einer Veränderung des Auftrages oder vor einer Versetzung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers im Probendienst.

(2) Der Probendienst wird durch eine Dienstbeschreibung (§ 11 Abs. 2 PfDG.EKD) geregelt, welche die Dekanin bzw. der Dekan im Benehmen mit dem Ältestenkreis der nach § 1 Abs. 2 bestimmten Gemeinde aufstellt. Die Dienstbeschreibung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(3) Im Rahmen der Dienstbeschreibung sind neben den Erfordernissen der Gemeinde auch die Eigenart und Zielsetzung des Probendienstes zu berücksichtigen. Daher sind regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Dekanin bzw. dem Dekan, sowie Zeiten für die Teilnahme und Reflektion der Maßnahmen der Pflichtfortbildung vorzusehen.

(4) In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Probendienst selbstständig. Mit den beteiligten Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrern und anderen Mitarbeitenden in der Gemeinde ist eine enge Zusammenarbeit zu pflegen.

(5) In dringenden Fällen (z. B. bei Amtshandlungen) können der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im Probendienst durch die Dekanin bzw. den Dekan zusätzliche Dienste übertragen werden.

(6) Wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit fortgesetzt, kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Probendienst durch Dienstauftrag die Verwaltung einer Pfarrstelle vollumfänglich übertragen werden.

§ 3 Bewährung im Probedienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst legen dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Feststellung der Bewährung im Probedienst (§ 8 Abs. 1 PfdG.EKD) vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (§ 16 PfdG.EKD) auf dem Dienstweg die nachfolgenden Unterlagen vor:

1. drei Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter; bei mindestens einer von diesen ist der ganze Gottesdienstablauf anzufügen;
2. einen Bericht zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit in der Gemeinde, in welcher die gewonnenen Erfahrungen theologisch reflektiert werden;
3. die Darstellung und Reflexion einer Gemeindeveranstaltung (Vorüberlegungen, Durchführung und Auswertung);
4. ein Seelsorgeprotokoll mit der Bestätigung einer Klinikseelsorgerin bzw. eines Klinikseelsorgers oder einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers mit seelsorglicher Zusatzausbildung über die Besprechung des Protokolls;
5. Bescheinigungen über die Absolvierung der Maßnahmen der Pflichtfortbildung (§ 1 Abs. 5).

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind frühestens sechs Monate vor Ende der Probedienstzeit vorzulegen.

(3) Der Ältestenkreis der nach § 1 Abs. 2 bestimmten Gemeinde gibt frühestens sechs Monate vor Ende der Probedienstzeit eine Stellungnahme zur Tätigkeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers im Probedienst in der Gemeinde ab und bezieht dabei den Tätigkeitsbericht nach Absatz 1 Nr. 2 mit ein.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan gibt eine Stellungnahme zur Tätigkeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers im Probedienst ab, bei welcher sowohl der Tätigkeitsbericht nach Absatz 1 Nr. 2 als auch die Stellungnahme des Ältestenkreises nach Absatz 3 berücksichtigt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt weiterhin eine Stellungnahme über einen Gottesdienstbesuch, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan gibt eine Stellungnahme über einen Unterrichtsbesuch ab. Die Stellungnahmen werden frühestens fünf Monate vor Ende der Probedienstzeit, spätestens drei Monate vor Ende der Probedienstzeit dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Liegt drei Monate vor Ende der Probedienstzeit der Tätigkeitsbericht nach Absatz 1 Nr. 2 noch nicht vor, kann die Stellungnahme nach Satz 1 zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

(5) Wurden gegenüber der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im Probedienst hinsichtlich der Bewährung Maßnahmen angeordnet oder Auflagen erteilt, so soll die Stellungnahme nach Absatz 4 Satz 1 sich ausdrücklich mit der Frage befassen, ob die Maßnahmen erfolgreich verlaufen und die Auflagen erfüllt wurden.

(6) Wurden vor dem Probedienst oder während des Probedienstes für die Pfarrerin bzw. den Pfarrer im Probedienst Auflagen erteilt oder Maßnahmen angeordnet, deren erfolgreiche Erfüllung für die Bewährung im Probedienst erforderlich ist, so ist vor der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu prüfen, ob die Auflagen erfüllt bzw. die Maßnahmen durchgeführt wurden und damit etwaige Zweifel an der Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes behoben sind.

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Für die Personen, die sich am 1. Januar 2012 bereits in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe befinden, ist das zum 31. Dezember 2011 geltende Recht für den Probedienst anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn zum 1. Januar 2012 der Probedienst nicht aktiv ausgeübt wurde oder das Probedienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt unterbrochen wurde.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 14. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 2 Abs. 2 Kirchliches Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer, der Kirchengerechtlichen Schlichtungsstelle (Kirchliche Gerichte) und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden (EntschädG) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten für jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von 110,00 Euro. Die bzw. der Vorsitzende und die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter erhalten eine Entschädigung in Höhe von jeweils 260,00 Euro.

(2) Tritt das Verwaltungsgericht im Laufe eines Verfahrens an mehr als einem Tag zusammen, erhält jedes Mitglied für jeden weiteren Tag eine Entschädigung von 55,00 Euro.

(3) Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Endentscheidung zum Abschluss kommt (z. B. durch Klagerücknahme, Erledigung der Hauptsache oder Vergleich).

(4) Wird die Klage vor Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen, entfällt eine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3. Die bzw. der Vorsitzende erhält in diesem Fall eine Entschädigung von 30,00 Euro. Hat die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter im Falle des Satzes 1 seine Tätigkeit bereits aufgenommen, erhalten die bzw. der Vorsitzende und die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter die Entschädigung in voller Höhe.

§ 2

Mitglieder der Disziplinarkammer

Die Entschädigung der Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden richtet sich nach § 1.

§ 3

Mitglieder

der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten für jedes Verfahren, in denen sie tätig werden, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

(2) Die bzw. der Vorsitzende erhält für jedes anhängig gewordene Verfahren eine Entschädigung von 30,00 Euro, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen eine Entschädigung zu zahlen ist.

(3) Die bzw. der Vorsitzende erhält für jedes Verfahren folgende Entschädigung:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für die Güteverhandlung | 110,00 Euro |
| 2. für die mündliche Verhandlung | |
| a) nach vorausgegangener Güteverhandlung | 80,00 Euro, |
| b) ohne vorausgegangene Güteverhandlung | 130,00 Euro. |

(4) Wird in einem Verfahren nach Absatz 3 an mehr als an einem Tag verhandelt, erhöht sich die Entschädigung der bzw. des Vorsitzenden für jeden weiteren Tag um 55,00 Euro.

(5) Bestimmt die bzw. der Vorsitzende ein Mitglied der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle zur Berichterstatterin bzw. zum Berichterstatter, erhält diese bzw. dieser die gleiche Entschädigung wie die bzw. der Vorsitzende ohne vorausgegangene Güteverhandlung.

(6) Wird die Anrufung der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle vor der Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung bzw. zur Güteverhandlung zurückgenommen, entfällt eine Entschädigung nach den Absätzen 3 bis 5.

(7) Für einen Beschluss ohne mündliche Verhandlung über einen offensichtlich unbegründeten Antrag oder bei offensichtlicher Unzuständigkeit bzw. bei Versäumen einer Antragsfrist beträgt die Entschädigung für die bzw. den Vorsitzenden 55,00 Euro. Das Gleiche gilt für eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und entsprechende Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Die Entschädigung nach Satz 1 ist auch zu zahlen, wenn anschließend mündliche Verhandlung der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle beantragt wird.

(8) Die übrigen Mitglieder der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle erhalten für jedes Verfahren, in dem sie bei der mündlichen Verhandlung mitwirken, eine Entschädigung von 55,00 Euro. Ist ein Mitglied an einem Verhandlungstag an mehreren Verfahren beteiligt, beträgt die Entschädigung höchstens 170,00 Euro.

(9) § 1 Abs. 3 findet für Verfahren, in denen die Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle zu entscheiden hat, entsprechende Anwendung.

§ 4

Mitglieder der Schiedskommissionen

(1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten für jedes Verfahren, in denen sie tätig werden, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Bei Verfahren nach § 15 Arbeitsrechtsregelungsgesetz erhält die bzw. der Vorsitzende für jedes Verfahren folgende Entschädigung:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. für das Gütegespräch | 110,00 Euro |
| 2. für den Vermittlungsvorschlag | 55,00 Euro |
| 3. für die Entscheidung | 55,00 Euro. |

(3) Die übrigen Mitglieder erhalten für die Mitwirkung bei

- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1. dem Vermittlungsvorschlag | 30,00 Euro |
| 2. der Entscheidung | 30,00 Euro. |

(4) Bei Verfahren nach § 15 a Arbeitsrechtsregelungsgesetz erhält die bzw. der Vorsitzende für jeden Beratungstag eine Entschädigung von 350,00 Euro.

Die beisitzenden Mitglieder erhalten als Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Ersatz ihrer Aufwendungen.

(5) Wird die Anrufung der Schiedskommission vor der Festsetzung des Termins zur Güteverhandlung bzw. der Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren zurückgenommen, entfällt eine Entschädigung nach den Absätzen 3 und 4.

(6) § 1 Abs. 3 findet für Verfahren, in denen die Schiedskommission zu entscheiden hat, entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 1993 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert am 20. September 2001 (GVBl. S. 225), außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD

Vom 30. November 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

§ 8 AR-M wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Anstelle § 18 Abs. 1 ATV-K gilt:

Soweit die Zusatzversorgungseinrichtung für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhebt, trägt diese der Anstellungsträger allein, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt. Erhebt die Zusatzversorgungseinrichtung für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren, die über vier vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen, beteiligen sich hieran die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von pflegesatzfinanzierten Anstellungsträgern, die bei der KZVK Baden Mitglied sind. Die Beteiligung erfolgt in Höhe der Hälfte des über vier vom Hundert betragenden Beitragsatzes. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Entgelte aufgrund des Wechsels des Anstellungsträgers von der VBL bzw. der ZVK KVBW zur KZVK Baden nach § 4 Nr. 25 Abs. 2 und 4 abgesenkt werden, gilt Satz 2 und 3 nicht. Der Anstellungsträger führt die monatlichen Beiträge einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters an die Zusatzversorgungseinrichtung ab. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird vom Anstellungsträger vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprüche auf Bezüge (Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung während Krankheit) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – haben.“

Artikel 2 Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVBl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 4 Abschnitt II (Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen) Folgendes vor § 27 b eingefügt:

„§ 27 *Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt mit folgender Ergänzung:*“

2. In § 4 zu Abschnitt II wird vor § 27 b eingefügt:

„§ 27 *Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:*

„(4) Soweit die Zusatzversorgungseinrichtung für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhebt, trägt diese der Anstellungsträger allein, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt. Erhebt die Zusatzversorgungseinrichtung für

die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren, die über vier vom Hundert des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen, beteiligen sich hieran die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von pflegesatzfinanzierten Anstellungsträgern, die bei der KZVK Baden Mitglied sind. Die Beteiligung erfolgt in Höhe der Hälfte des über vier vom Hundert betragenden Beitragssatzes. Der Anstellungsträger führt die monatlichen Beiträge einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters an die Zusatzversorgungseinrichtung ab. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird vom Anstellungsträger vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprüche auf Bezüge (Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung während Krankheit) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – haben.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt außer Kraft, wenn Änderungen im Tarifvertrag ATV-K bezüglich einer Arbeitnehmerbeteiligung im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18 Abs. 1 ATV-K) eingetreten sind, jedoch spätestens zum 31. Dezember 2013.

Karlsruhe, den 30. November 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Lenßen

**Arbeitsrechtsregelung
zur Rechtsbereinigung
von Arbeitsrechtsregelungen**

Vom 30. November 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Rechtsbereinigung von Arbeitsrechtsregelungen

1. Die Arbeitsrechtsregelung zur Anwendung der tariflichen Regelung für Waldarbeiter vom 9. Juli 1997 (GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/2000 vom 29. November 2000 (GVBl. 2001 S. 2) wird aufgehoben.
2. Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/96 über den Vorruhestand (AR-VR) vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 15) samt Anlage wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung am 1. Januar 2012 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. November 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Lenßen

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
über Verzichtserklärung auf teilweises Entgelt
geringfügig und kurzfristig
beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 30. November 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. Seite 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung
über Verzichtserklärung auf teilweises Entgelt
geringfügig und kurzfristig
beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(AR-Entgeltverzicht)**

Die Arbeitsrechtsregelung AR-Entgeltverzicht vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 82), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 24. September 2008 (GVBl. S. 203), wird in § 4 wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Datum des Zeitablaufs „31. Dezember 2011“ durch „31. Dezember 2014“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. November 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Lenssen

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 30. November 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 30. November 2011 (GVBl. 2012 S. 50), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 8 zu § 8 TVöD – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit – werden unter „Ergänzend zu § 8 Abs. 3 TVöD gilt:“ nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Wird eine Dienstvereinbarung nach Satz 1 nicht abgeschlossen, findet für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die im Rahmen ihres Dienstauftrages in der Krankenhauseelsorge Rufbereitschaft leisten, § 8 Abs. 3 TVöD keine Anwendung. Anstelle davon gilt:

1. Die Rufbereitschaft der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die im Rahmen ihres Dienstauftrages in der Krankenhauseelsorge Rufbereitschaft leisten, ist auf zwölf Wochen im Jahr beschränkt.

Für eine Woche Rufbereitschaft wird 1/4 Tag Zusatzurlaub gewährt.

2. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hier vorgesehenen Wegezeit jeweils auf die volle Stunde gerundet und in die doppelte Zeit für Zeitausgleich umgewandelt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. November 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Lenssen

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 30. November 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 30. November 2011 (GVBl. 2012 S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 – Anwendung tariflicher Bestimmungen – wird folgender Absatz 1 a angefügt:

„(1 a) Abweichend von Absatz 1 findet auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011 keine Anwendung.“

2. In § 4 Nr. 18 – Ergänzungen, Änderungen und Ausnahmen zum allgemeinen Teil TVöD (Bund) – Absatz 3 wird jeweils nach „§ 5 TV ATZ“ eingefügt:

„bzw. nach § 7 Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010“.

3. § 9 erhält folgende Überschrift:

„Zu den Tarifverträgen zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) und zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. November 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Lenßen

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst (DB-Ständiger Vertretungsdienst)

Vom 20. Dezember 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat beschließt folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1

Einrichtung eines ständigen Vertretungsdienstes in einer Vertretungsregion

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für eine Vertretungsregion (Absatz 2) einen ständigen Vertretungsdienst einrichten. Dies ist nur möglich, wenn eine Person zur Verfügung steht, die bereit ist, diesen Dienstauftrag entsprechend den Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen zu übernehmen.

(2) Eine Vertretungsregion nach Absatz 1 ist ein räumlich definierter Bereich, der einen oder mehrere Kirchenbezirke umfasst und in dem mindestens drei Vakanzstellen im Bereich der Gemeindepfarrstellen bestehen. Die Vertretungsregion muss nicht das gesamte Gebiet der betroffenen Kirchenbezirke mit einbeziehen. Die Vertretungsregion wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt und so zugeschnitten, dass der Einsatz einer Person im ständigen Vertretungsdienst im Hinblick auf die Entfernungen sinnvoll ist.

(3) Vakanzstellen nach Absatz 2 Satz 1 sind Zeiten gleichgestellt, in denen längere Ausfallzeiten von Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer bestehen, wie beispielsweise Krankheitszeiten, Sabbatzeiten sowie Elternzeiten, wenn während der Elternzeit keine Vertretung durch Stellenteilung besteht.

§ 2

Status im ständigen Vertretungsdienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer werden vom Evangelischen Oberkirchenrat durch einen Dienstauftrag mit dem ständigen Vertretungsdienst betraut.

(2) Mit dem ständigen Vertretungsdienst sollen nur Pfarrerinnen und Pfarrer betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren familiären Verhältnissen für die Anforderungen des flexiblen Einsatzes im ständigen Vertretungsdienst geeignet sind. Ein Einsatz im ständigen Vertretungsdienst setzt in der Regel voraus, dass die Pfarrerin bzw. der Pfarrer mehrjährig im Gemeindepfarrdienst tätig war.

(3) Auf die Erteilung eines Dienstauftrages nach Absatz 1 besteht kein Anspruch.

(4) Die Erteilung des Dienstauftrages nach Absatz 1 erfolgt in der Regel für sechs Jahre und kann einmalig um weitere sechs Jahre verlängert werden. Der Dienstauftrag kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat aus dienstlichem Interesse jederzeit beendet werden.

(5) Der nach Absatz 1 erteilte Dienstauftrag stellt sich als genereller Dienstauftrag für den ständigen Vertretungsdienst dar. Die zugewiesene Vertretungsregion, die zur Verwaltung zugewiesenen Gemeindepfarrstellen und der bezüglich des konkreten Einsatzes zu erstellende Dienstplan können nach Anhörung der Person im ständigen Vertretungsdienst jederzeit geändert werden. Hierauf sind die Pfarrerinnen und Pfarrer bei Erteilung des Dienstauftrages nach Absatz 1 gesondert hinzuweisen.

§ 3

Ausgestaltung des Dienstes

(1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Pfarrerin bzw. den Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst (§ 17 Abs. 1 AG-PfDG.EKD) führt die Dekanin bzw. der Dekan des Kirchenbezirkes. Umfasst die Vertretungsregion nach § 1 Abs. 2 mehrere Kirchenbezirke, so legt der Evangelische Oberkirchenrat fest, welche Dekanin bzw. welcher Dekan die unmittelbare Dienstaufsicht führt.

(2) Der Dienstsitz für die Pfarrerin bzw. den Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt und kann entsprechend den Einsatzgegebenheiten jederzeit geändert werden.

(3) Mit der Erteilung des Dienstauftrages nach § 2 Abs. 1 wird der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat eine Vertretungsregion (§ 1 Abs. 2) zugewiesen. Weiterhin wird der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat die Verwaltung von bis zu vier Gemeindepfarrstellen in der Vertretungsregion übertragen. Tätigkeiten in Gemeinden mit einer vakanten Gemeindepfarrstelle, welche nicht durch die

Pfarrerin bzw. den Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst verwaltet wird, können im Dienstplan übertragen werden.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan nach Absatz 1 stellt für den Dienst einen konkreten Dienstplan auf. Der Dienstplan muss Tätigkeiten aus folgenden Bereichen vorsehen:

1. Durchführung von Gottesdiensten an bis zu drei Sonntagen im Monat sowie an Feiertagen,
2. Durchführung von Kasualien,
3. Verantwortung für den Konfirmandenunterricht in bis zu zwei Gemeinden,
4. feste Anwesenheitszeiten einmal wöchentlich in den Pfarrbüros der Gemeinden, deren Gemeindepfarrstellen verwaltet werden,
5. Führung regelmäßiger Dienstbesprechungen mit der Dekanin bzw. dem Dekan nach Absatz 1,
6. Führung regelmäßiger Gespräche mit der bzw. dem Vorsitzenden des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates der Gemeinden, in denen die Pfarrstelle verwaltet wird.

Der Dienstplan kann weitere Tätigkeiten umfassen. Dienstplan und Änderungen des Dienstplans bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(5) Das mit dem Gemeindepfarrdienst verbundene Regeldeputat des Religionsunterrichts gehört nicht zu den regelmäßigen Diensten des ständigen Vertretungsdienstes.

(6) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst hat als Verwalterin bzw. Verwalter der nach Absatz 3 zugewiesenen Gemeindepfarrstellen die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Gremien entsprechend den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes. Soweit die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst Aufgaben in Gemeinden übernimmt, deren Verwaltung ihr bzw. ihm nicht übertragen wurde, soll sie bzw. er zu Sitzungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates beratend hinzugezogen werden, wenn Tagesordnungspunkte ihren bzw. seinen Tätigkeitsbereich betreffen.

(7) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst ist berechtigt zur Teilnahme an Pfarrkonventen und ähnlichen bezirklichen, dienstlichen Einrichtungen für Pfarrerinnen und Pfarrer in dem Kirchenbezirk, dem die Dekanin bzw. der Dekan nach Absatz 1 angehört. Eine Teilnahmeverpflichtung besteht nicht.

§ 4

Reisekosten, Trennungsgeld, Arbeitsmittel

(1) Reisekosten für dienstliche Reisen werden entsprechend der Regelungen des Kirchlichen Dienstreisekostengesetzes durch den Evangelischen Oberkirchenrat erstattet. Die Reisekosten werden dabei in der Regel nach § 5 DRG anhand des Dienstplanes (§ 3 Abs. 4) pauschaliert.

(2) Soweit die nach § 3 Abs. 3 zu verwaltenden Gemeindepfarrstellen bzw. die nach § 3 Abs. 4 zu führenden Tätigkeiten im räumlichen Bereich eines Stadtkirchenbezirkes liegen, werden abweichend von Absatz 1 die Kosten einer Monatsfahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. § 4 Abs. 1 DRG bleibt unberührt.

(3) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst erhält, wenn der Dienstsitz mehr als 30 Kilometer entfernt vom Wohnsitz liegt, vom Evangelischen Oberkirchenrat

1. für die Kosten der Anmietung einer Zweitwohnung sowie
2. zur Abgeltung von Mehraufwendungen aufgrund des auswärtigen Dienstes sowie erforderlicher Familienheimfahrten

eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, deren jeweilige Höhe vor Erteilung des jeweiligen Dienstauftrages durch den Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt wird.

Ansprüche auf Trennungsgeld nach § 11 KUKG bestehen daneben nicht. Bei länger währender Krankheit sind die Aufwandsentschädigungen entsprechend den Regelungen pauschalierter Fahrtkosten zu kürzen. Dies gilt nicht für die Aufwandsentschädigung nach Nr. 1, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Mietwohnung angemietet hat.

(4) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst hat das Recht, für ihren bzw. seinen gesamten Dienstumfang das Pfarrbüro jeder verwalteten Gemeindepfarrstelle einschließlich der dort befindlichen Arbeitsmittel zu nutzen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die jeweilige Kirchengemeinde. Gleiches gilt für die Nutzung von Telekommunikationsmitteln. Soweit das genutzte Pfarrbüro hinsichtlich der Telekommunikationsmittel keine Flatrate-Tarife nutzen kann, ist eine Vereinbarung hinsichtlich der Kostenerstattung für privat geführte Telefongespräche zwischen der Gemeinde und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst zu treffen.

(5) Für dienstliche Gespräche im Rahmen des Dienstauftrages wird der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst auf Kosten des Evangelischen Ober-

kirchenrates ein dienstliches Handy gestellt. Auf Antrag wird der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst für den Dienstauftrag auf Kosten des Evangelischen Oberkirchenrats ein Laptop gestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Dezember 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

Bekanntmachungen

OKR 05.01.2012 **Anerkennung der Rechtsstellung
AZ: 11/10 als Körperschaft des öffentlichen
 Rechts**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 die Evangelische Emmausgemeinde Neuried gemäß § 24 Kirchensteuergesetz in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2012 anerkannt.

OKR 12.12.2011 **Frühjahrstagung 2012
AZ: 14/44 der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 25. bis 28. April 2012 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 13. März 2012 ab.

OKR 14.12.2011 **Mitglieder
AZ: 14/41 des Landeskirchenrats**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, sind der Synodale Hans-Joachim Zobel als ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats und die Synodalen Christiane Breuer und Andrea Kampschröer als stellvertretende Mitglieder des Landeskirchenrats ausgeschieden.

Herr Richard Lallathin wurde als ordentliches Mitglied gewählt. Die Synodale Susanne Roßkopf und der Synodale Wolf Eckhard Miethke wurden als stellvertretende Mitglieder des Landeskirchenrats gewählt.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Badenweiler, Pfarrstelle I und II des Gruppenpfarramtes
(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle I mit dem Schwerpunkt „Gemeinde“ kann zum 1. Juli 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Pfarrstelle II mit dem Schwerpunkt „Kurseelsorge“ kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Badenweiler mit seinen knapp 4.000 Einwohnern gehört als reizvoller Kur- und Erholungsort zu den begehrten Wohnorten Deutschlands; die schöne Lage an den Hängen des Südschwarzwaldes, die Nähe zur Schweiz und zu Frankreich, vor Augen die Reblandschaft des Markgräflerlandes und vor der Tür die wohltuende Therme ziehen viele Menschen zum Verweilen an.

Die Kirchengemeinde Badenweiler mit ca. 2.400 Gemeindegliedern, drei Kirchen (der vor zehn Jahren renovierten großen Pauluskirche, der zur Renovierung anstehenden Martinskirche in Niederweiler und der in städtischer Baupflicht stehenden kleinen Kirche in Zunzingen) und einem Gemeindezentrum verteilt sich auf den Kernort Badenweiler, die Teilorte Schweighof und Lipurg-Sehringen und die zu Müllheim gehörenden Ortschaften Niederweiler und Zunzingen. In den Außenorten wird je einmal im Monat Gottesdienst gefeiert, das Gemeindeleben konzentriert sich auf Badenweiler.

Kirche und Gemeindezentrum bieten vielfältige Möglichkeiten für Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten für beide Pfarrstellen: es gibt einen großen Gemeindesaal, eine gut genutzte Bibliothek und Räume für die Kurseelsorge.

Unterstützt wird das Gruppenpfarramt durch eine Sekretärin (13,5 Wochenstunden), einen Hausmeister (derzeit mit 27 Wochenstunden), einen zurückhaltenden Kreis von Ruhestandspfarrern für Vertretungen und einen engagierten Kirchengemeinderat und zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende in Gottesdienstbegleitem, Besuchsdienst, Konfi-Team, Kindergottesdienstteam, Bibliotheksgruppe. Für Projekte, wie den über Badenweiler hinaus bekannten Ostergarten, existieren weitere Teams.

Dazu kommt ein hauptamtliches Kantorenehepaar, das zu gleichen Teilen in Badenweiler und Müllheim arbeitet und einen Bezirksauftrag hat. Sie leiten die Pauluskantorei, den Gospelchor, den Bezirkskinderchor und organisieren zahlreiche Konzerte in der Kurstadt, oft in Kooperation mit der „Badenweiler Thermen und Touristik (BTT) GmbH“. Dabei kann auch das Kurhaus mit seinen Ressourcen in die kirchlichen Veranstaltungsplanungen einbezogen werden. Bläser- und Flötenkreis werden ehrenamtlich geleitet.

Pfarrstelle I „Gemeinde“

Wir suchen eine Persönlichkeit mit Gemeindefahrung, Einfühlungsvermögen, ausgewogener kirchlicher Grundhaltung (zwischen Tradition und Liberalismus), sowie sozialer und seelsorglicher Kompetenz, die

- in Gemeindefahrung- und Kurseelsorge-Projekte regelmäßige Angebote und Bewährtes weiterführt, aber auch eigene Ideen entwickelt, um die Gemeinde weiter zu bringen;
- eine ausgewogene Gemeindefahrung für Jung und Alt für kirchennahe und kirchenferne Menschen gleichermaßen gestaltet und ausbaut mit Unterstützung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeitende, insbesondere durch engagierte Konfirmanden-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit;
- Menschen zur Mitarbeit in der Gemeinde ermutigt;
- theologisch fundierte, aktuelle und kreative Gottesdienste hält;
- offen, integrierend, konflikt- und teamfähig ist und sich in allem als Seelsorgerin / als Seelsorger für die ganze Gemeinde versteht;
- eine ökumenische Grundhaltung lebt und Zusammenarbeit fördert;
- die Gemeinde nach innen und außen vertritt (örtliche Vereine, Pfadfinder, BTT etc.);

- die unsere vielfältige kirchenmusikalische Arbeit mit Freude fördert;
- die Erfahrungen mit Projekten hat und Aktionen initiieren kann;
- über Organisationstalent und gute PC-Kenntnisse verfügt und eine Gemeindeverwaltung zu managen versteht.

Mit der Pfarrstelle I ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das große Pfarrhaus, das derzeit renoviert und zum 01.07.2012 fertig sein wird, liegt im Ensemble von Kirche und Gemeindehaus. Es verfügt über Pfarrbüro, Dienstzimmer und eine großzügig bemessene Dienstwohnung, die sehr gut geeignet ist, eine große Familie zu beherbergen.

Mit unseren Erwartungen wollen wir die Chancen aufzeigen, die in der Kombination von Gemeindefahrung und Kurseelsorge möglich sind und hoffen, damit Ihr Interesse an einem engagierten Arbeiten in der Kirchengemeinde Badenweiler geweckt zu haben.

Pfarrstelle II „Kurseelsorge“

Wir suchen eine Persönlichkeit mit seelsorglicher Erfahrung und sozialer Kompetenz, Einfühlungsvermögen und der Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und eine einladende Kirche zu repräsentieren, sowie die

- Patienten in Reha-Kliniken und kranke Gemeindeglieder besucht;
- Themen und Gespräche in diesen Häusern und in der Gemeinde anbietet;
- Einzel- und Gruppengespräche initiiert und durchführt;
- im Gemeindebereich mitarbeitet, einen Teil der Gottesdienste hält, den Besuchsdienst leitet;
- mit Aktionen und Veranstaltungen kurseelsorgliche Akzente setzt;
- mit modernen PC-Kenntnissen sich selbst und die notwendige Administration gut organisieren und umsetzen kann.

Zur Pfarrstelle II gehört kein Religionsunterricht.

Regelmäßige Dienstbesprechungen für alle Hauptamtlichen sind selbstverständlich.

Für die Pfarrstelle II muss eine Dienstwohnung angemietet werden.

Der Kirchengemeinderat kann sich jedoch sehr gut vorstellen, dass beide Stellen von einem Pfarrehepaar wahrgenommen werden.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten, und Sie weitergehende Informationen wünschen, dann wenden Sie sich bitte an:

Dekan H.-J. Zobel, Müllheim, Telefon 07631 172743, Hans-Dieter Grether (KGR), Telefon 07631 8118 bzw. Leonhard Hein (KGR), Telefon 07631 1836344.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim virtuellen Rundgang durch unser Badenweiler (www.badenweiler.de) und unsere Kirchengemeinde (www.ekbh.de - Gemeinden - Evangelische Kirchengemeinde Badenweiler - Wir stellen uns vor: „Unsere Gemeinde in Bildern“).

Bad Krozingen, Pfarrstelle I des Gruppenamtes (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle I mit dem Schwerpunkt „Gemeindeseelsorge“ des Gruppenamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Krozingen kann zum 1. Mai 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Zum Gruppenamt gehören neben der hier ausgeschrieben Pfarrstelle I der Stelleinhaber der Pfarrstelle II mit dem Schwerpunkt „Kur- und Rehaseelsorge“ und die Gemeinmediakonin mit dem Schwerpunkt „Kinder- und Jugendarbeit“. Der bisherige Stelleninhaber tritt nach langjähriger Tätigkeit in Bad Krozingen in den Ruhestand.

Bad Krozingen liegt etwa zwölf Kilometer südwestlich von Freiburg im sonnenverwöhnten Markgräflerland. Die circa 17000 Einwohner zählende Stadt mit ihren Ortsteilen Biengen, Hausen, Schlatt und Tunsel bildet zusammen mit Staufen das wirtschaftliche Mittelzentrum der Region. Die Stadt verfügt über eine sehr gute Infrastruktur – unter anderem befinden sich alle allgemeinbildenden Schularten am Ort – sowie gute Verkehrsverbindungen nach Freiburg, Basel und Straßburg. Durch die unmittelbare Nähe zum Schwarzwald, zum Kaiserstuhl und zum Elsass gibt es vielfältige Freizeitmöglichkeiten im Bereich Kultur, Natur und Sport. Bad Krozingen ist eines der größten Kur- und Reha-zentren im Südwesten Deutschlands mit vielen renommierten Kliniken. Weit über die Grenzen Badens bekannt ist das Universitäts-Herzzentrum Freiburg - Bad Krozingen, eines der größten Herzzentren Europas. Zentral im Ort befinden sich das moderne Thermalbad mit angeschlossenen Wellnessbereich und der Kurpark. Neben Kurgästen schätzen insbesondere viele junge Familien die hohe Lebensqualität der Stadt und die Nähe zu Freiburg. In den letzten Jahren entstanden daher neue Wohngebiete in unmittelbarer Nähe zum Ortskern.

Herzstück der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Krozingen ist die 1935 erbaute Christuskirche, die sich dank kontinuierlicher Pflege auch heute noch in einem sehr guten baulichen Zustand befindet. Die Kirchenfenster sind von Professor Georg Meistermann zum Thema „Erscheinungsweisen Gottes“ gestaltet. Unmittelbar an die Kirche schließen sich das Gemeinde-

haus, ein Jugendpavillon und das Pfarramt an. Diese großzügigen Räume werden nicht nur durch Gemeindegruppen, sondern auch durch Gruppen des öffentlichen Lebens der Stadt und des Kirchenbezirks gerne genutzt. Im Kurgebiet gibt es das „Haus der Kurseelsorge“, in dem die Ökumenische Kur- und Rehaseelsorge ihr Zentrum hat.

Nur wenige Meter von der Kirche entfernt befindet sich, in ruhiger Lage und umgeben von einem Garten, das Pfarrhaus. Etwa 230 m² Wohnfläche verteilen sich auf drei Etagen. Die Fassade des Pfarrhauses erhält eine Wärmedämmung und der Innenbereich wird durchgehend renoviert und ist bis Mai 2012 bezugsfertig.

Zurzeit zählen 4.757 Gemeindeglieder zur Kirchengemeinde, größtenteils zugezogen aus allen Teilen Deutschlands und darüber hinaus. Es handelt sich um eine sehr vielfältige, gewachsene Gemeinde. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass Gemeindeglieder unterschiedlichster kirchlicher und theologischer Strömungen seit vielen Jahren in der Kirchengemeinde gemeinsam leben, arbeiten und feiern. Die anspruchsvolle kirchenmusikalische Arbeit wird nicht nur von Gemeindegliedern sehr geschätzt. Hierzu tragen unter anderen die Kantorei, der Projektchor, der Kinderchor, der Posaunenchor und zahlreiche Konzerte externer Musiker und Ensembles bei. Darüber hinaus zeichnet sich die Kirchengemeinde durch eine sehr aktive Kinder- und Jugendarbeit und eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde aus. Es gibt sehr viele ehrenamtlich Mitarbeitende. Besonders hervorzuheben ist der sehr gute Gottesdienstbesuch, nicht nur durch Gemeindeglieder, sondern auch von Menschen aus der Umgebung, Kur- und Feriengäste und Andere.

Das Team der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Neben den beiden Pfarrern und der Gemeinmediakonin arbeiten in der Kirchengemeinde eine A-Kantorin (55 Prozent), die gleichzeitig auch Bezirkskantorin ist (45 Prozent) und zwei Sekretärinnen mit zurzeit insgesamt 39 Wochenstunden. Ferner gibt es einen hauptamtlichen Kirchendiener und eine FSJ-Stelle. Die Kirchengemeinde ist Trägerin von zwei Kindergärten mit sechs Gruppen und zurzeit fünf Mitarbeitenden im Kindergarten Regenbogen und zehn Mitarbeitenden im Kindergarten Sonnenstrahl.

Bisherige Aufgabenverteilung im Gruppenamt

Die Geschäftsführung im Pfarramt wechselt zwischen den Mitgliedern des Gruppenamtes (zurzeit ist dies der Inhaber der Pfarrstelle II). Der Sonntagsgottesdienst, die Gottesdienste in den Außenorten und die dazugehörenden Taufen werden bisher im Wechsel zwischen den Inhabern der Pfarrstelle I und II gehalten.

Der Schwerpunkt der Pfarrstelle I ist die Gemeinde-seelsorge. Dazu zählt:

- gemeinsam mit der Gemeindediakonin Verantwortung für den Konfirmandenunterricht. Die Zahl der KonfirmandInnen bewegt sich zwischen 50 und 60 Jugendlichen pro Jahr;
- Geschäftsführung der beiden Kindergärten;
- Seelsorge an Gemeindegliedern;
- Bibel- und Gesprächsgruppen;
- Pflege der Beziehung zur katholischen Kirchengemeinde Bad Krozingen, mit der ein ökumenischer Partnerschaftsvertrag abgeschlossen ist;
- Regeldeputat Religionsunterricht von sechs Wochenstunden in Absprache mit dem Schuldekan.

Die Schwerpunkte der Pfarrstelle II sind:

- Kur- und Rehasorge in den Kliniken, Alten- und Pflegeeinrichtungen Bad Krozingens;
- Leitung des Besuchsdienstes der Kirchengemeinde;
- Mitwirkung in der Leitung der Kirchengemeinde.

Die Schwerpunkte des Einsatzes der Gemeindediakonin sind:

- Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde;
- Konfirmandenarbeit;
- Mitwirkung in der Leitung der Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung) die/der/das

- Teamfähigkeit und Kommunikationsbereitschaft mitbringt;
- offen ist im Umgang mit Menschen mit verschiedenen theologischen Prägungen;
- einen partnerschaftlichen und wertschätzenden Umgang mit den vielen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegt;
- einen Schwerpunkt in der Begleitung und Befähigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzt;
- Erfahrung mit und Bereitschaft für Gottesdienste in vielfältigen Formen mitbringt;
- einen offenen Zugang zu Gemeindegliedern, die bisher nicht am Gemeindeleben teilnehmen, und neuzugezogene Gemeindeglieder pflegt.

Schwerpunkte für die kommenden Jahre

Aus dem Kirchenkompass-Prozess sehen wir die Notwendigkeit, unsere Beziehung zu jungen Familien zu intensivieren. Wir wünschen uns von der Neubesetzung neue Impulse für die Pflege und Ausweitung des Gemeindelebens zu bekommen. Beispielsweise durch die Ausbildung von mündigen Gemeindegliedern mit Hilfe von Glaubenskursen, Erwachsenenbildung, ökumenischen Gesprächen und vielem mehr.

Wir freuen uns auf neue Ideen und Wege, die wir mit der neuen Pfarrstelleinhaberin / dem neuen Pfarrstelleninhaber verwirklichen können und sind gespannt, wohin die gemeinsame Reise geht.

Der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald plant die Verlegung des Dekanatssitzes nach Bad Krozingen und berät mit dem Kirchengemeinderat Lösungen, die auch eine gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten einschließen.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen erhalten Interessentinnen und Interessenten bei:

- Helge Sternberg, Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Telefon 07633 2411;
- Gabi Groß, Gemeindediakonin, Telefon 07633 3242 und 150711;
- Pfarrer Peter Widdess, Pfarrstelle II, Telefon 07633 14969 und 3242;
- Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743.

Egringen/Mappach/Wintersweiler
(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle in den Evangelischen Kirchengemeinden Egringen, Mappach (mit Nebenort Maugenhard) und Wintersweiler kann zum 1. September 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis von einer Pfarrerin / einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand treten wird.

Die drei Orte gehören zur politischen Gemeinde Efringen-Kirchen und liegen wunderschön „zwischen Rhein und Reben“ im Südwesten Deutschlands, nicht weit von Basel und Freiburg. Alle Schularten befinden sich entweder in der Pfarrgemeinde selbst oder in den nahe gelegenen Ortschaften Efringen-Kirchen, Weil am Rhein und Lörrach. Die Kirchengebäude in den drei Teilorten sind historisch wertvoll, in gutem Zustand und gehören zu den ausgewiesenen Sehenswürdigkeiten des Markgräflerlandes. Für die Gemeindeglieder stehen überall Räume zur Verfügung.

In Egringen (600 evangelische Gemeindeglieder / 900 Einwohner) besteht ein evangelischer Kindergarten mit zwei Gruppen. Hier befindet sich im ehemaligen Pfarrhaus, das teilweise vermietet ist, das Pfarramt.

In Mappach (375 evangelische Gemeindeglieder / 515 Einwohner) steht das Pfarrhaus (180 m²) mit großem Garten, das von Mai bis August 2012 energetisch saniert wird.

In Wintersweiler (325 evangelische Gemeindeglieder / 490 Einwohner) besteht ebenfalls ein Kindergarten, hier mit Ganztagesbetreuung.

Zur Pfarrstelle gehören drei Predigtstellen. Die Pfarrerin / der Pfarrer ist für zwei der drei Gottesdienste pro Sonntag verantwortlich. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Der neu gegründete Kirchenbezirk wünscht den weiteren Ausbau von Kooperationsmodellen und die Übernahme eines Bezirksauftrages.

Wir haben:

- ein lebendiges Gemeindeleben u. a. mit Krabbelgruppen, Jungscharen, Jugendkreis, mehreren eigenständigen Haus- und Bibelkreisen, Frauenkreisen, Seniorentreffen, Besuchsdienstkreisen, Gebetstreffen, Kindergottesdienste, „Gottesdienst anders“, „Besonderer Singgottesdienst“;
- gegenwärtig einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (Finanzierung der Stelle zu 100% aus Spenden) mit vollem Deputat, der vor allem in der Jugendarbeit aktiv ist;
- eine engagierte Pfarramtssekretärin mit neun Wochenarbeitsstunden;
- Kirchenälteste, die motiviert sind in Teamarbeit die Gemeinde Jesu weiter zu bauen;
- viele neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die selbstständig arbeiten und die Vision einer einladenden Gemeinde weiter verfolgen möchten;
- gute räumliche Rahmenbedingungen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar,

- der/dem der lebendige Glaube an Jesus Christus wichtig ist und die Gestaltung der Arbeit am Willen Gottes ausrichtet;
- die ihre/der/das seine Berufung darin sieht, unsere Gemeinden in der Nachfolge Jesu zu rufen und sie darin zu führen und zu begleiten;
- die/der/das die biblische Botschaft lebensnah in Predigt, Seelsorge und Gemeindegearbeit vermittelt;
- die/der/das bereit ist in der Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeleben auch neue Wege zu gehen.

Wir freuen uns auf einen Menschen, der seine Berufung und Gaben einbringt und in partnerschaftlicher Arbeit mit allen Mitarbeitenden in die Tat umsetzt.

Haben Sie Interesse unsere Gemeinden kennen zu lernen? Dann fordern Sie weiteres Informationsmaterial über unsere Gemeinden an und besuchen Sie unsere Homepage (www.kirchengemeinde-online.de und die des Kirchenbezirks (www.ekima.info.de). Wir freuen uns, mit Ihnen in Kontakt zu kommen.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Anneliese Ille, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Mappach, Telefon 07628 8620; Frank Seeger, Gemeindepädagogischer Mitarbeiter, Telefon 07628 8057936; Bärbel Schäfer, Dekanin, Telefon 07621 578108.

Karlsruhe, Karl-Friedrich-Gemeinde (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Die Pfarrstelle der Karl-Friedrich-Gemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe kann ab 1. August 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Unser Stadtteil

Die Karl-Friedrich-Gemeinde ist eine Großstadtgemeinde im Westen von Karlsruhe, nahezu deckungsgleich mit dem Stadtteil Mühlburg. Am Lindenplatz, dem ehemaligen Marktplatz der bis 1886 selbstständigen Ortschaft Mühlburg, steht die Karl-Friedrich-Gedächtniskirche. Gemeindesaal, Pfarrbüro und Pfarrwohnung liegen in unmittelbarer Nähe zum Lindenplatz in der Sedanstraße.

In Mühlburg gibt es zwei Grundschulen, eine Haupt- und eine Realschule. Gymnasien befinden sich in den benachbarten Stadtteilen. Der Stadtteil wird von Menschen eines breit gefächerten gesellschaftlichen Spektrums bewohnt; der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund ist etwas höher als im Durchschnitt der Stadt. Mühlburg hat eine Vielzahl an Geschäften, die neben der Innenstadt ein zweites Einkaufszentrum bilden. Mit der Straßenbahn, aber auch mit dem Fahrrad sind alle Stadtteile gut und schnell erreichbar.

Unsere Gemeinde

Die Karl-Friedrich-Gemeinde ist eine von 32 Pfarreien der Evangelischen Kirche in Karlsruhe. Die Gottesdienste sind das Herz des Gemeindelebens. Jeden Sonntag wird ein Predigtgottesdienst und im Wechsel jeweils ein Kinder- und ein Familiengottesdienst gefeiert. Zweimal im Monat kommt die Gemeinde sonntagsabends zu einem Taizé-Gottesdienst zusammen. Zur Vorbereitung gibt es ehrenamtliche Teams.

Der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, der evangelischen Lukaskirche, der evangelischen Markusgemeinde und der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul sind uns wichtig und werden in verschiedenen Aktivitäten gepflegt. Eine vom Bezirk angeregte Kooperation in Nachbarschaftszonen hat unter den evangelischen Gemeinden begonnen. Auch der Kontakt zu nichtkirchlichen Gruppen und Vereinen in unserem Stadtteil wird von uns gepflegt.

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit hohem ehrenamtlichem Engagement. Über unsere Aktivitäten, Angebote, Gruppen und Kreise informieren wir auf unserer Internetseite unter www.karl-friedrich-gemeinde.de.

Unsere Einrichtungen

Zur Gemeinde gehören zwei Kindergärten, die Kinderarche und der Zachäus-Kindergarten, mit insgesamt sechs Gruppen, die sich in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Karlsruhe befinden. Im Gebiet der Karl-Friedrich-Gemeinde liegen vier Altenpflegeheime, die zurzeit von uns unter Beteiligung ehrenamtlich Tätigen betreut werden.

Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In der Karl-Friedrich-Gemeinde arbeitet eine Diakonin mit vollem Deputat in allen Gemeindebereichen mit. Eine Pfarramtssekretärin mit 15 und eine Kirchendienerin mit 27,3 Stunden je Woche stehen dem Team aus Pfarrerin oder Pfarrer und Diakonin zur Seite. In den Gottesdiensten steht ein Organist zur Verfügung, eine ausgebildete Erzieherin betreut auf der Basis eines Minijobs die Jungschargruppe. Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich gerne und regelmäßig für ihre Gemeinde. Der Ältestenkreis ist mit vier Frauen und sieben Männern im Alter von 36 bis 68 Jahren besetzt.

Ihre Aufgabe und Ihre Wohnung

Die Gemeinde umfasst eine Predigtstelle und ca. 2.700 Gemeindeglieder. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Die Pfarrwohnung mit sechs Zimmern, einschließlich eines Dienstzimmers, und einem großen Balkon auf der Seite des Pfarrgartens hat ca. 150 m² Wohnfläche. Sie liegt im 1. OG eines Mehrfamilienhauses, in dem auch das Pfarramt untergebracht ist. Ein Garagenstellplatz steht zur Verfügung. Die Wohnung wird derzeit renoviert.

Die Gemeinde sucht Sie

Es gibt viel zu tun, wir haben viele Ideen und Wünsche. Nicht alle können wir verwirklichen. Trotzdem: Wir wollen mit Ihnen als Pfarrerin oder Pfarrer, getragen durch die Traditionen in unserer Gemeinde, neue Wege suchen, entdecken und erproben. Wir freuen uns auf Sie.

Kontaktadressen

Telefonische Auskunft und ausführlichere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Jürgen Hüb, Telefon 0721 557276 oder beim Evangelischen Dekanat, Dekan Otto Vogel, Telefon 0721 82467320. Sie finden auch weitere Informationen im Internet unter: www.karl-friedrich-gemeinde.de.

Nußloch, Gruppenpfarramt

(Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Der Kirchengemeinderat hat beschlossen, den Antrag auf die Vereinigung der beiden Pfarrgemeinden und die Bildung eines Gruppenpfarramtes zu stellen. Eine Satzung wird derzeit erarbeitet.

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes kann zum 1. März 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Der bisherige Stelleninhaber ist zum 31.10.2011 in den Ruhestand getreten.

Die Pfarrstelle II kann zum 1. März 2012 mit 75% eines vollen Dienstverhältnisses wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Der bisherige Stelleninhaber wechselt zum 31.01.2012 auf eine andere Pfarrstelle.

Die Gemeinde Nußloch mit ihrem Ortsteil Maisbach (gemeinsam 10.700 Einwohner) liegt in einer reizvollen Gegend ca. 8 km südlich von Heidelberg. Nußloch bietet eine gute Mischung aus dörflicher Gemeinschaft und städtischer Infrastruktur. Grund-, Haupt- und Werkrealschule befinden sich im Ort, weiterführende Schulen (in Sandhausen, Leimen, Wiesloch oder Heidelberg) sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die evangelische Kirchengemeinde Nußloch besteht derzeit aus zwei Pfarrgemeinden (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde und Paul-Gerhardt-Gemeinde) mit insgesamt 4.900 Gemeindegliedern. Die Kirchengemeinde wird bereits wie ein Gruppenpfarramt geführt; die Ältestenkreise tagen immer gemeinsam, Beschlüsse werden gemeinsam gefasst, es existiert ein Pfarrbüro.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Kindergärten in gemeindeeigenen Räumen. Die Kirchengemeinde hat eine Kirche, zwei Pfarrhäuser sowie ein großes Gemeindehaus, in dem sich sowohl das Gemeindebüro als auch die Jugendräume und einer der Kindergärten befinden. Die Kirche wird derzeit mit großem Aufwand saniert, daher finden die Gottesdienste in der katholischen Kirche statt, ein Zeichen der starken ökumenischen Zusammenarbeit in der Gemeinde. Beide Pfarrhäuser werden nach dem Auszug der bisherigen Stelleninhaber renoviert; eines der Pfarrhäuser steht direkt neben der Kirche und ist im Sonderprogramm zur energetischen Sanierung von Pfarrhäusern. Das zweite Pfarrhaus liegt ca. 800 m vom Ortszentrum (Kirche und Gemeindehaus) entfernt. In der Nachbarschaft befindet sich der zweite Kindergarten.

In der Kirche werden die Gottesdienste abwechselnd gehalten. Im 3 km entfernten Ortsteil Maisbach wird am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Erntedank und am ersten Weihnachtsfeiertag Gottesdienst mit Abendmahl gehalten.

Es besteht durch die Wiederbesetzung der Stellen im Rahmen eines Gruppenpfarramtes die Notwendigkeit und die Chance, Aufgaben im Team neu zu verteilen, gewachsene Strukturen mit dem Kirchengemeinderat zu überdenken und gemeinsam neue Wege zum Wohlergehen und Aufbau der Gemeinde zu gehen.

Die Gemeinde legt Wert auf Kinder- und Jugendarbeit. Derzeit besteht in Anlehnung an die Idee von „Promiseland“ ein Kindergottesdienst („KiK“ = Kinder in der Kirche). Die rund 20 mitarbeitenden Ehrenamtlichen erhoffen sich bei der Weiterentwicklung dieser Arbeit Unterstützung. Außerdem existieren ein Jugendcafé „Café Papaya“ und zwei Bands.

Unterstützt wird die Gesamtarbeit in der Gemeinde von einer Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem engagierten Kirchengemeinderat und jeweils in Teilzeit zwei Pfarramtssekretärinnen, drei Hausmeistern, drei Organisten und Chorleitern.

Zahlreiche Aktivitäten kennzeichnen die Gemeinde u. a.:

- Vielfältige Gottesdienste (z. B.: Familiengottesdienste, Taufgottesdienste, Kindergartengottesdienste, Kinder- und Jugendgottesdienste, Schulgottesdienste) und Andachten in der Advents- und Passionszeit;
- Kirchenchor;
- Posaunenchor;
- zwei Bands (moderne Kirchenmusik);
- monatlicher Konfirmandensamstag mit einem kompetenten und engagierten Konfirmandenteam;
- ökumenischer Kinderbibeltag;
- Besuchsdienst;
- Frauentreff;
- Gebetskreis;
- eine Vielzahl von Ausschüssen (z. B. Bau, Finanzen, Jugend, Ökumene, Kindergarten, Personal), die Beschlussvorlagen für den Kirchengemeinderat erarbeiten und im Rahmen der gesetzten Bedingungen selbstständig entscheiden und arbeiten;
- ein Fundraisingteam, das unterschiedliche Aktivitäten unterstützt;
- Partnerschaften zu Freienhufen und Koszallin (Polen);
- Glaubenskurs (Stufen des Lebens);
- diakonische Einrichtungen (Blaue Kreuz Gruppe, Krankenpflegeverein, Sozialstation Leimen-Nußloch-Sandhausen);
- intensive Altenarbeit.

Wir sind eine bunte und lebendige Gemeinde, In diesem Miteinander haben wir bereits viel erreicht. Es werden unterschiedliche Frömmigkeitsstile gelebt, die ein vielfältiges Gemeindeleben ermöglichen und dies möchten wir auch weiterhin fördern.

Wir wünschen uns zwei Pfarrerinnen/Pfarrer mit

- Lust und Freude an einer ansprechenden und Mut machenden Verkündigung;
- Freude auch an modernen Gottesdienstformen;
- Ideen bei der Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

- Gestaltung der Alternachmittage (unter Einbezug der „mittleren Generation“);
- Freude an der Ökumene;
- neuen Impulsen für die Gestaltung der Gemeindearbeit und die Aufgabenteilung im Gruppenpfarramt;
- Teamfähigkeit.

Zu den pfarramtlichen Aufgaben gehören u. a.

- die wöchentlichen Sonntagsgottesdienste;
- drei Gottesdienste im Monat im Altenpflegeheim;
- im Sommer regelmäßig Waldgottesdienste;
- Mitwirkung in der kirchlichen Sozialstation Leimen-Nußloch-Sandhausen;
- die geistliche Begleitung der Mitarbeitenden im Kindergarten und der Kinder;
- der enge Kontakt zu den diakonischen Einrichtungen.

Die Bereitschaft für die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Ansprechpartner:

Kirchengemeinde Nußloch, Vorsitzender des Kirchengemeinderats Herr Hansjörg Groß, Telefon 06224 170069, www.ev-kirche-nussloch.de und Ev. Dekanat Südliche Kurpfalz, Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050, www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Oberkirch

(Kirchenbezirk Ortenau – Region Kehl)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkirch kann zum 1. September 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die große Kreisstadt Oberkirch mit gut 20.000 Einwohnern liegt am Eingang des Renchtals im Ortenaukreis. Größere Städte wie Offenburg oder Kehl/Straßburg sind aufgrund der verkehrstechnisch günstigen Lage schnell zu erreichen. Eine gesunde mittelständische Industrie, Obst- und Weinbau und Tourismus prägen das Leben in Oberkirch. Ärzte, Krankenhaus und sämtliche Schularten sind vor Ort angesiedelt.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde gehören ca. 3.200 Gemeindeglieder in der Kernstadt Oberkirch, in den acht Ortsteilen und im politisch selbstständigen Nachbarort Lautenbach.

Die 1868 erbaute Kirche hat etwa 180 Plätze; Kindergottesdienst findet parallel im Gemeindehaus statt. In Lautenbach ist über das Winterhalbjahr 14tägig eine zweite Predigtstelle in der dortigen katholischen Wallfahrtskirche eingerichtet.

Das 1880 erbaute Pfarrhaus wird im Frühjahr 2012 energetisch saniert und liegt zentral und doch verkehrsberuhigt im Stadtzentrum von Oberkirch. Es hat sechs Zimmer, Küche, Bad, zwei WC, einen Keller sowie ein abgetrenntes Pfarrbüro und ein Amtszimmer. Geheizt wird mit Gas und in der Übergangszeit steht ein Kaminofen zur Verfügung. Ein großer Garten verbindet

Pfarrhaus und Kirche. Das Gemeindehaus wurde 2010 innen renoviert und technisch auf den neuesten Stand gebracht.

Ein wichtiger Teil der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkirch ist die gerade umgebaute Tageseinrichtung für Kinder „Käthe Luther“, bestehend aus vier Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen. Es gibt eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten und der Gemeinde. Das zeigt sich bei gemeinsamen Projekten in Form von Gottesdiensten für Klein und Groß, regelmäßigen Treffen der Mitarbeitenden mit dem Träger und die seelsorgliche Begleitung der Einrichtung.

Die Gottesdienste und Andachten verstehen wir als Mitte unseres Gemeindelebens. In vielfältigen Gottesdienstformen und kreativen Familiengottesdiensten begegnen sich die unterschiedlichen Generationen unserer Gemeinde. Diese werden immer wieder von zwei Kirchenchören, einem Posaunenchor und dem Jugendgospelchor mit gestaltet.

In der Kirchengemeinde sind zurzeit 120 ehrenamtliche Mitarbeitende aktiv. Darum lädt die Kirchengemeinde regelmäßig alle zwei Jahre zum Mitarbeiterfest ein. Ein engagierter Kirchengemeinderat, der aus zehn Ältesten besteht, ist bereit, sich einzubringen.

In der Kirchengemeinde ist ein Gemeindiakon mit einem vollen Dienstverhältnis eingesetzt. Seine Schwerpunkte liegen derzeit im Bereich der gemeindlichen Arbeit mit Kindern, der Seniorenarbeit, der Konfirmandenarbeit und der Betreuung zweier Pflegeeinrichtungen. Im Bereich der Seniorenarbeit gehen wir dabei neue Wege und bieten erfolgreich eine interessenorientierte Arbeit mit Menschen in der zweite Lebenshälfte an.

Die Kirchengemeinde beschäftigt eine Pfarramtssekretärin mit 15 Wochenarbeitsstunden, einen Kantor für die kirchenmusikalische Arbeit mit 11 Wochenstunden, einen Posaunenchorleiter sowie zwei Reinigungskräfte für Kirche und Gemeindehaus.

Den Kirchendienerdienst versieht ein Ehepaar mit drei Wochenarbeitsstunden.

Vor Ort besteht eine rege Zusammenarbeit mit den beiden katholischen Seelsorgeeinheiten in Oberkirch und Nußbach. Diese zeigt sich in ökumenischen Gottesdiensten, Gesprächsabenden und Kinderbibeltagen. Für eine religionsübergreifendes „Café Abraham“ wurden Grundlagen gelegt.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Ehepaar (in Stellenteilung), der/dem die Weitergabe eines lebendigen christlichen Glaubens und biblischer Inhalte wichtig ist und die Gemeinde und ihre Mitarbeitenden seelsorglich begleitet. Entsprechend unseres Schwerpunktes der Generationen verbindenden Gemeindegemeinschaft bieten wir die Möglichkeit, auf Bewährtem, zum Beispiel einer vielseitigen Konfirmandenarbeit, aufzubauen und Neues einzubringen.

Ein wichtiges Standbein der Zusammenarbeit ist die regelmäßig stattfindende Dienstbesprechung bestehend aus Pfarrerin/Pfarrer, Pfarramtssekretärin, Gemeinlediakon, Kindergartenleiterin und Kirchengemeinderatsvorsitzende.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Es besteht eine Zusammenarbeit der Hauptamtlichen in der Acher-Rench-Region mit fünf Gemeinden. Die Übernahme von bezirklichen Aufgaben wird erwartet.

Für Interessentinnen und Interessenten ist eine Infomappe vorbereitet. Einen Überblick über die Kirchengemeinde findet man auch im Internet: www.ekiba-oberkirch.de.

Weitere Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Angelika Britsch, Rödermattstraße 7, 77704 Oberkirch-Zusenhofen, Telefon 07805 5146 und Dekan Günter Ihle, Friedhofstraße 1, 77694 Kehl, Telefon 07851 3751, E-Mail: dekanat-kehl.ortenau@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. März 2012

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Markdorf, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf kann seit 1. November 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Frau Doris Käser (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Telefon 07544 72476, E-Mail: kirchengemeinderat@ekima.de; Ehepaar Christiane und Andreas Quincke, Telefon 07544 743887, E-Mail: pfarramt@ekima.de; sowie im Internet auf Website: www.ekima.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Februar 2012

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Freiburg, Krankenhauspfarrstelle I

(Evangelische Kirche in Freiburg – Stadtkirchenbezirk)

Ab 1. April 2012 kann die Klinikpfarrstelle I am Universitätsklinikum Freiburg mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Das Freiburger Universitätsklinikum ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung. Sämtliche Fachrichtungen der Medizin sind hier durch eigene Fachkliniken und Institute vertreten. Es ist eine der größten medizinischen Einrichtungen in Europa mit ca. 8.000 Beschäftigten. Der Bettenbestand liegt bei annähernd 1.800 Planbetten in 110 Stationen. Neben 54.000 Patientenaufnahmen gibt es pro Jahr über 300.000 ambulante Behandlungen. 3,5 Personalstellen sind für hauptamtliche Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorger in diesem Bereich vorgesehen.

Zur Klinikpfarrstelle I gehören vor allem Stationen der Chirurgie und Medizin mit folgenden Fachrichtungen: Im Bereich der Chirurgie: Herz- und Gefäßchirurgie, Allgemeine- und Viszeralchirurgie, Urologie, Plastische- und Handchirurgie sowie Unfallchirurgie. Im Bereich der Medizin: Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie, Kardiologie, Rheumatologie und Nephrologie. Es sind derzeit rund 500 Betten auf nahezu 30 Stationen, davon sieben Intensivstationen, zu betreuen. Fünf Stationen werden zurzeit durch ehrenamtliche Seelsorgerinnen mitversorgt.

Zum Seelsorgedienst im Krankenhaus gehört auch die regelmäßige Übernahme von Rufbereitschaft (Tag und Nacht und Wochenende) für dringende seelsorgliche Anliegen für das Gesamtklinikum und die Klinik für Tumorbilogie.

Die evangelische Klinikseelsorge verfügt über eine sehr schöne Kapelle. Dort sind auch die Diensträume des Klinikpfarramtes I. Jeden Sonntag um 9.30 Uhr ist Gottesdienst, der über Hörfunk und Fernsehen in alle Patientenzimmer übertragen wird. Der Gottesdienst wird von anderen Klinikpfarrämtern im Zentralklinikum mitversorgt.

Erwartet werden die Bereitschaft im Team zu arbeiten, Mitarbeit bei den Ehrenamtlichenkursen, Ökumene, Verantwortung für einzelne Bereiche wie Fachbibliothek, Personal- und Bauangelegenheiten, Betreuung des Filmteams, Kontakt zum Kirchenbezirk und zur Klinikleitung, Mitarbeit bei Vortragsveranstaltungen und Unterricht an der Akademie für medizinische Berufe. Vorausgesetzt wird eine pastarolpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßig Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich, regelmäßige Supervision wird ebenfalls angeraten.

Die Seelsorgerin / der Seelsorger sollte nahe dem Dienstort wohnen, da bei Rufbereitschaft häufig eine kurzfristige Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist.

Wer sich immer wieder situationsbezogen und flexibel auf die unterschiedlichsten Begegnungen mit Menschen im System Krankenhaus einlassen kann, findet in dieser Krankenhauspfarrstelle ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld.

Die Berufung auf die Pfarrstelle mit allgemeinen kirchlichem Auftrag ist (zunächst) auf sechs Jahre zeitlich befristet, mit der Möglichkeit einer Wiederberufung um weitere sechs Jahre. Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekan Markus Engelhardt, Evangelisches Dekanat Freiburg, Telefon 0761 7086326; Klinikpfarrerin Isabel Overmans, Telefon 0761 27060100 und Klinikpfarrerin Margrit Nöring, Telefon 0761 27060120.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

13. März 2012

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen und eine Veröffentlichungsliste sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 1, Pfarrstelle „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GBOE)“

Im Referat 1 – Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit – des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe ist zum 1. April 2012 die Pfarrstelle mit allgemeinen kirchlichem Auftrag „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GBOE)“ mit einem halben Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Sie ist mit der Funktion einer Co-Bereichsleiterin / eines Co-Bereichsleiters für den Bereich „Kirchliche Grundsatzplanung, Kirchliche Organisationsentwicklung, Gemeindeberatung und Statistik“ verbunden.

Gleichzeitig ist im Referat 1 eine 0,5-Projektstelle als Projektleitung im Kirchenkompassprojekt „Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass“ zu besetzen, die zunächst bis 2014 befristet ist.

Angestrebt wird, beide halbe Stellen mit derselben Person zu besetzen.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit einer Zusatzqualifikation und Erfahrungen im Bereich Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung.

Zu den Aufgaben der Stellen gehören:

- die Geschäftsführung und konzeptionelle Weiterentwicklung der „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GBOE)“ der Landeskirche;
- die Leitung des Projektes „Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass“;

- die fachliche Begleitung des landeskirchlichen Projektmanagements und die Durchführung von Schulungen für landeskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die Unterstützung und Beratung der Referatsleitung und der kirchenleitenden Gremien bei der Vorbereitung und Umsetzung von Grundsatzentscheidungen und der Begleitung langfristiger Veränderungsprozesse;
- die Leitung der Fachgruppe Gemeindeentwicklung und Gemeindeberatung des Evangelischen Oberkirchenrates;
- die Beratung von Mitarbeitenden aus Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in Fragen der Gemeindeentwicklung und Gemeindeberatung (Kontaktstelle Gemeindeentwicklung/Gemeindeberatung).

Von der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber werden erwartet:

- mehrjährige Erfahrung in der Gemeindegearbeit und in der Gemeindeberatung;
- ausgeprägte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft;
- konzeptionelles Denken und die Fähigkeit, gegenwärtige religions- und kirchensoziologische Studien und theologische Diskursprozesse in ihrer Relevanz für kirchliche Zukunftsplanung und Organisationsentwicklung darzustellen;
- didaktisches Geschick und Erfahrung mit verschiedenen Methoden der Moderation und Präsentation;
- Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement;
- die Fähigkeit zur selbstständigen Leitung von Arbeits- und Projektgruppen.

Die Berufung auf die Pfarrstelle mit allgemeinen kirchlichem Auftrag ist (zunächst) auf sechs Jahre zeitlich befristet, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere sechs Jahre. Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg.

Weitere Auskünfte gibt Ihnen gerne die Leiterin des Referates „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ im Evangelischen Oberkirchenrat, Frau Oberkirchenrätin Karen Hinrichs, Telefon 0721 9175 103.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

13. März 2012

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen und eine Veröffentlichungsliste sowie eine Interessenbegündung beizulegen.

Pforzheim, Leitung Telefonseelsorge Nordschwarzwald

In der Telefonseelsorge Nordschwarzwald (TSN) mit Sitz in Pforzheim ist zum 1. März 2013 die Leitungsstelle mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer wieder zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Der regionale Einzugsbereich der TSN – im Wesentlichen die Stadt Pforzheim, der Enzkreis und die Landkreise Calw und Freudenstadt – umfasst evangelische und katholische Dekanate in den Landeskirchen Baden und Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Seit dem Jahr 2009 ist Träger der Telefonseelsorge Nordschwarzwald ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder Dekanate und Freikirchen aus dem Bereich des Einzugsgebietes der TSN sind.

Etwa 60 Ehrenamtliche machen rund um die Uhr Dienst am Telefon. Es gehen im Jahr mehr als 20.000 Anrufe ein.

Die Leitung wird von einer Sekretärin mit einer Arbeitszeit von 20 Wochenstunden unterstützt, ergänzt durch Honorarkräfte für Supervision und Aus- und Fortbildung.

Seit dem Jahr 2000 unterstützt ein sehr aktiver Freundeskreis die TSN ideell und finanziell.

Ihre Aufgabengebiete sind

- inhaltliche und organisatorische Leitung der Geschäftsstelle einschließlich der Vertretung nach außen;
- Verantwortung für Konzeptentwicklung, Qualitätssicherung und Finanzen;
- Begleitung und Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Gewinnung und Ausbildung neuer Mitarbeitender;
- Gremienarbeit, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.

Wir erwarten von Ihnen

- Zusatzqualifikation in Psychologie, Gruppenleitung, Supervision oder Therapie und Beratung;
- Erfahrung in der seelsorglichen Arbeit;
- Leitungskompetenz;
- Wertschätzung ehrenamtlicher Kompetenzen;
- partnerschaftlicher Leitungsstil, Kooperations- und Konfliktfähigkeit;
- spirituelle Kompetenz;
- Arbeit gemäß dem Selbstverständnis der Telefonseelsorge in ökumenischer Haltung;
- Bereitschaft zur Arbeit am Abend und am Wochenende.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die bereit ist, sich in dieser Position eigenen Lernprozessen auszusetzen und gemeinsam mit den Ehrenamtlichen die Weiterentwicklung der Telefonseelsorge Nordschwarzwald zu gestalten.

Weitere Informationen zur Arbeit der TSN finden sich auf der Homepage:

www.telefonseelsorge-nsw.de.

Eine Berufung auf diese Pfarrstelle mit allgemeinen kirchlichem Auftrag erfolgt zeitlich befristet für (zunächst) sechs Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.

Im (öffentlich-rechtlichen) Pfarrdienstverhältnis richten sich die Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg.

Auskünfte erteilen:

Kirchenrätin Dr. Monika Zeilfelder-Löffler, Telefon 0721 9175 349; Pfarrer Johannes Müller, Telefon 07231 102822.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

13. März 2012

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen und eine Veröffentlichungsliste sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Schuldekansstellen

Kirchenbezirk Kraichgau

Zu besetzen ist zum 1. August 2012 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau.

Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. März 2012

an den Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400.

V. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibungen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Im Kirchenbezirk Emmendingen ist ab 1. April 2012 die Stelle der Bezirksjugendreferentin / des Bezirksjugendreferenten mit einem vollen Deputat wieder zu besetzen.

Im Kirchenbezirk Emmendingen mit seinen 28 Gemeinden und seinem zentral in Emmendingen gelegenen Evangelischen Jugendwerk kann die Stelle

einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten mit vollem Deputat sofort wiederbesetzt werden. Die Stelle ist seit Januar 2010 vakant, die Bezirksjugendarbeit wird aber von einem engagierten Leitungskreis weitergeführt, so dass kein völliger Neuaufbau nötig wird. Für den Kirchenbezirk hat die Kinder- und Jugendarbeit eine hohe Bedeutung. So erfährt auch das Bezirksjugendwerk große Wertschätzung vom Bezirkskirchenrat. Eine Verwaltungskraft mit acht Wochenstunden steht für die Bezirksjugendarbeit zur Verfügung. Die freundlichen Räume des Jugendwerks werden regelmäßig von einer Reinigungskraft in Ordnung gehalten.

Zu den Aufgaben der Bezirksjugendreferentin / des Bezirksjugendreferenten gehört nach der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit Baden unter anderem:

- Beratung und Unterstützung der Gemeinden in allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit;
- Begleitung und Ausbildung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit;
- Durchführung von Freizeitmaßnahmen;
- Zusammenarbeit mit anderen im Kirchenbezirk beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen);
- Aufbau und Unterstützung der Selbstvertretungsstrukturen der Evangelischen Jugend, Wahrnehmung und Vertretung jugendpolitischer Interessen im Zusammenwirken mit anderen Jugendverbänden;
- Kontakte zu diakonischen Einrichtungen und staatlichen Behörden;
- Förderung der ökumenischen Beziehungen;
- Förderung schulbezogener Jugendarbeit.

Wichtig ist uns insbesondere, dass die neue Bezirksjugendreferentin / der neue Bezirksjugendreferent Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit mitbringt, um Mitarbeitende in den Gemeinden zu schulen und beratend zu begleiten. Wir wünschen uns, dass sie/er den christlichen Glauben erkennbar, lebendig und jugendgemäß vermittelt. Ebenso wichtig sind uns Teamfähigkeit und ein gut organisiertes, strukturiertes Arbeiten. Sie sollten jugendpolitisches Engagement ernst nehmen.

Gerne möchten wir die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden erhalten und fördern, in der die neuen Entwicklungen in den Schulstrukturen gegebenenfalls integriert werden sollten. Hier erwarten wir von Ihnen kompetente Begleitung. Gewünscht wird die Fortsetzung der zuletzt guten Zusammenarbeit mit den in einigen Gemeinden des Kirchenbezirks aktiven Verbänden VCP, EC und CVJM. Einfühlungsvermögen und Integrationsfähigkeit setzen wir an dieser Stelle voraus.

Die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten haben Tradition im Kirchenbezirk, erfreulich fänden wir, wenn Sie zudem Erfahrungen im Gottesdienstbereich vom Kleinkind bis zum Jugendlichen hätten.

Nicht alle unserer Erwartungen und Wünsche werden sich gleichzeitig umsetzen lassen. Wir freuen uns aber mit Ihnen darüber ins Gespräch zu kommen und gemeinsam mit dem Leitungskreis der Bezirksjugend die Kinder- und Jugendarbeit weiter zu entwickeln.

Nähere Informationen können Sie bei folgenden Personen einholen:

Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden, Telefon 0721 9175 455, E-Mail: Thomas.Schalla@ekiba.de; Bezirksjugendpfarrer Oliver Wehrstein, Telefon 07643 311; E-Mail: pfarramt@ekihe.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat bis spätestens

28. Februar 2012

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Markus Schulz in Malsburg, Marzell und Sitzenkirch zum Dekanstellvertreter für den Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland (Region Weil-Rebland-Kandertal).

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Reinhard Sutter in Oberkirch zum Pfarrer in Neumühl mit Wirkung vom 1. Januar 2012,

Pfarrer Philipp Tecklenburg in Nußloch (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zum Pfarrer der Pfarrstelle für den Pfarrdienst in Schillingstadt, Schwabhausen und Windischbuch im Evangelischen Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg mit Wirkung vom 1. Februar 2012.

Berufen auf Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichem Auftrag:

Pfarrerinnen Ulrike Beichert in Karlsruhe zur Pfarrerin der 1/2 Pfarrstelle mit allgemeinen kirchlichem Auftrag / „Arbeitsstelle Gottesdienst“ in der Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Beauftragt:

Frau Pfarrerin Linda Splinter, bisher Altstadtgemeinde Karlsruhe, mit dem Dienst der Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Freiburg (Freiburg IV) mit Wirkung ab 15. Januar 2012.

Ernannt:

Kirchenamtfrau Sabine Beilharz beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zur Kirchenamtsrätin.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Gerhard Jost in Bad Krozingen mit Ablauf des 29. Februar 2012,

Pfarrer Hartmut Rehr in Haslach mit Ablauf des 31. Januar 2012.

Berichtigungen

Richtlinien

Im GVBl. Nr. 15/2011 S. 288 sind die „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln (Zuwendungsrichtlinien – ZuWRL)“ wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 5 „Bewilligungsbedingungen und Auflagen“ sind nach der Gliederungsnummer 5.3 (Projektförderungen ...) die drei nachfolgenden Gliederungsnummern in Gliederungsnummer 5.4 (Der Fortfall ...), Gliederungsnummer 5.5 (Gibt der Zuwendungsempfänger ...) und Gliederungsnummer 5.6 (Der Zuwendungsgeber ...) zu ändern.



Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? Er ist nicht hier, er ist auferstanden. Lukas 24,5-6

Gestorben:

Pfarrer i. R. Berthold Eichhorn, zuletzt in Karlsruhe (Knielingen), am 22. Dezember 2011,

Pfarrer i. R. Dr. Hans-Martin Pfeifer, zuletzt in Freiburg (Christusgemeinde), am 27. November 2011,

Pfarrer i. R. Daniel Schmidt, zuletzt in Pforzheim (Krankenhauspfarrstelle I), am 30. November 2011.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B